

Die Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten, Aktuelles aus dem Tierschutz, Tierschutzrecht

Ariane Désirée Kari

Stellvertretende Landestierschutzbeauftragte

Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

Einführungsfortbildung Gewerbe/Umwelt

22.06.2020



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Veterinärverwaltung in D

Teil I



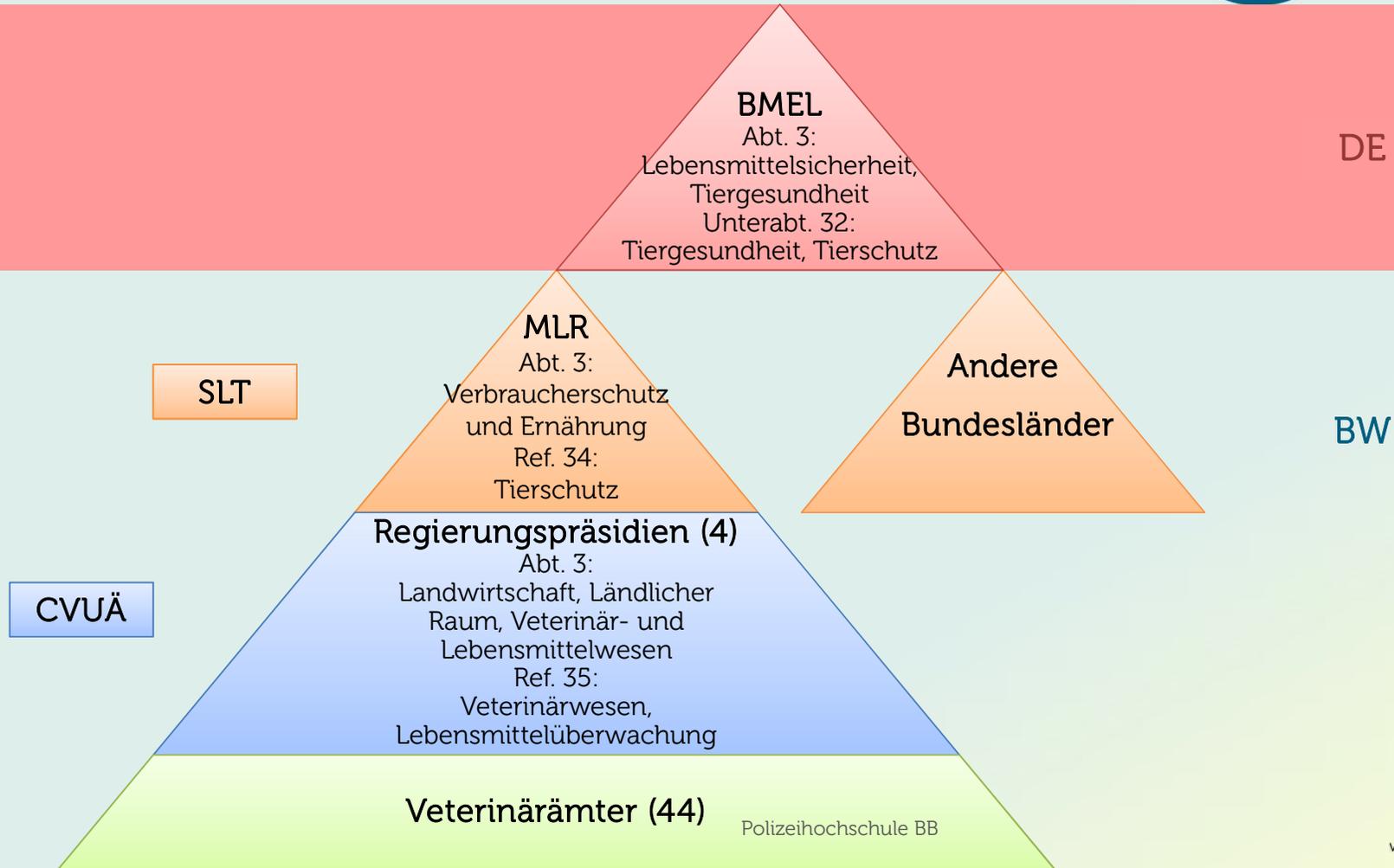
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Veterinärverwaltung in D



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Vorstellung der Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz (SLT)

Teil II



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Das Team der SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Dr. Julia Stubenbord
Landestierschutzbeauftragte



Ariane Désirée Kari
Stellvertretende
Landestierschutzbeauftragte



Kerstin Dugall
Ref. 14



Steffi Vierling
Bürokommunikation

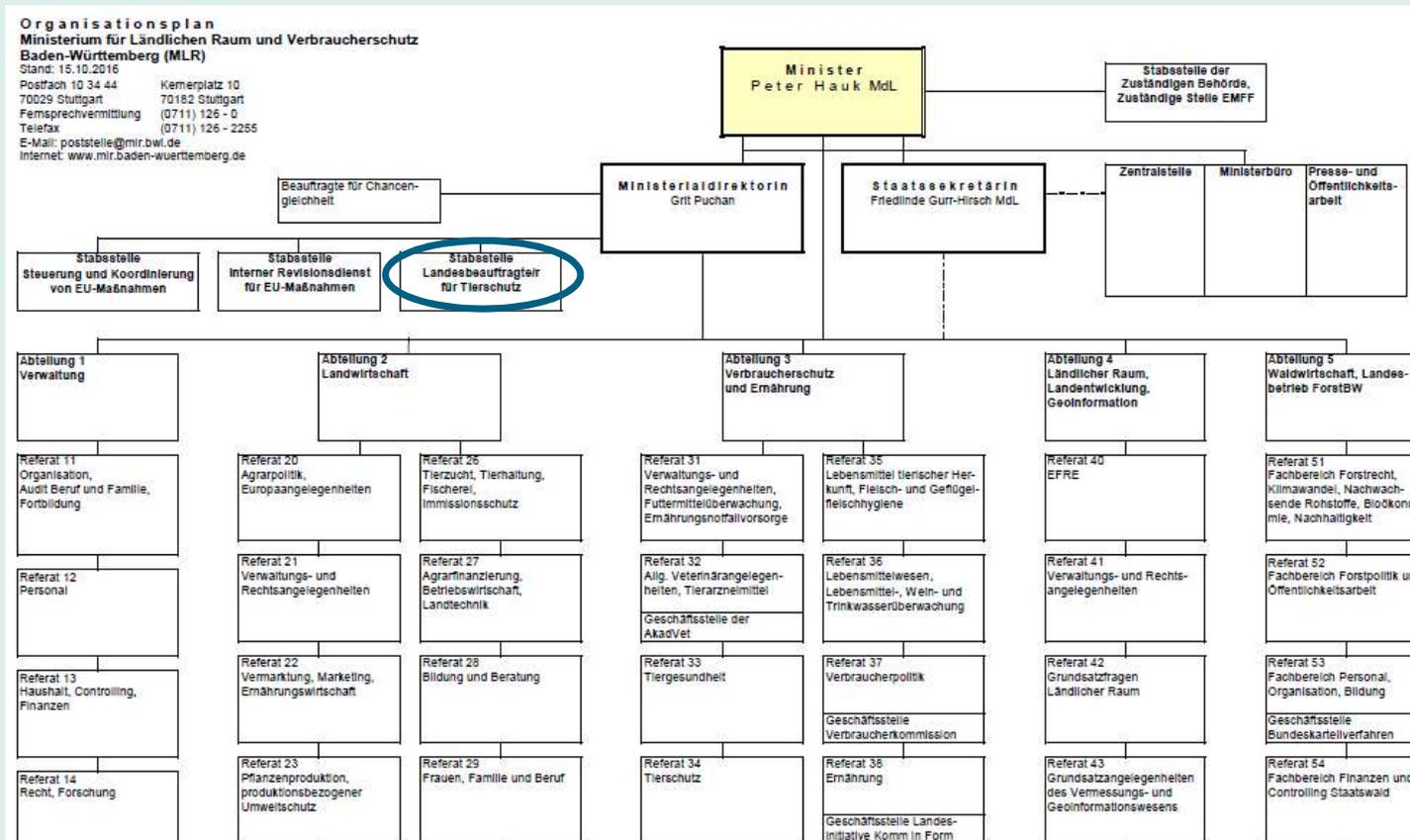
Polizeihochschule BB



Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Rahmenbedingungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Stabsstelle mit ausschließlich beratender Funktion
- Keine Verwaltungsbehörde
- Direkte Zuordnung MDin
- Initiativ- und Informationsrecht gegenüber MDin
- Fachlich und politisch unabhängig
 - Unabhängige Pressearbeit
- Eigene Finanzmittel



Rahmenbedingungen

- Unabhängige Pressearbeit

- Eigene Pressemitteilungen
- Einordnung/ Kommentierung von Material
- Interviews
- Hintergrundgespräche
- Beispiele von „Dauerbrennern“
 - Hundeführerschein, Beißvorfälle
 - Exotische Haustiere
 - Missstände in der Nutztierhaltung und auf Schlachthöfen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ansprechpartner
 - Für Tierschutzverbände- und vereine
 - Organisationen und Einrichtungen, die sich mit Tierschutz/Tierhaltung beschäftigen
- Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger
 - Tierschutztelefon
 - E-Mail, per Post, Kontaktformular



Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Anzeige via
Tierschutztelefon,
Kontaktformular,
E-Mail

- Fachliche Bewertung (wenn möglich)
- Erklärung Rechtslage
- Erklärung Verwaltungsrecht

Mitteilung an zuständige
Behörde

- I.d.R. Untere Veterinärbehörde
- Häufig anonymisiert

Ggf. Unterstützung der
Behörde

- Gutachten (i.d.R. durch externen Sachverständigen)
- Tiervermittlung: Einstellung auf Homepage, Pressemitteilung...



Aufgaben

- Anlaufstelle, Ansprechpartner



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Beispiele von „Dauerbrennern“

- Streunerkatzen
 - Beratung
 - Vorträge
 - Vorschlag Katzenschutzverordnung inkl. FAQ
 - Katzenfallen ausleihbar
- Elefantenhaltung
 - Beantwortung Bürgeranfragen
- Tiertransporte in Hochrisikostaaten



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Erarbeiten von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung

▪ Stellungnahmen

- Rechtsetzungsverfahren: EU-Vertragsverletzungsverfahren wg. versuchstierrechtlicher Vorschriften, Änderung der TierSchNutzV...
- Fachthemen: Transport nicht-entwöhnter Kälber, Auswirkungen zu geringer Laderaumhöhe beim Tiertransport + ergänzende Ausführungen, Versatzstück kein Auslauf bei Hunden, Ausstellung von Vorlaufattesten und Zeugnissen für die Abfertigung von Drittlandtransporten, Klebepasten zur Taubenabwehr, invasive Arten, Zuständigkeiten im Bereich Katzenschutz, Entwurf KatzenschutzV inkl. FAQ, Entwurf Tierschutz-HeimtierV, Fundtiere und herrenlose Tiere...

▪ Vorträge

- Kreisbauernverbände, Erzeugergemeinschaften, Tierhalter: Anbindehaltung von Rindern, Ferkelkastration...
- NGO's, Bürgerinnen/Bürger: Tierschutz-HeimtierV, KatzenschutzV...
- Kolleginnen/Kollegen: Mindestanforderungen Papageienhaltung, Verhaltensstörungen, Videoaufnahmen bei amtlichen Kontrollen, amtstierärztliche Gutachten...
- Politik: Aktuelle Tierschutzthemen

▪ Fortbildungen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Aufgaben - Fortbildungen

- Herdenschutzhunde
- Immunokastration
- Tierschutz vor Gericht
 - 17.09.2020: Online-Seminar
- Anforderung an das Halten von Zoo- und Zirkustieren (online)
- Hunde-Signale
- Fortnahme + Abtransport...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- In Abstimmung mit der Fachabteilung bzw. den Fachabteilungen
 - Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung
 - Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung
 - In Einzelfällen auf Anforderung Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden



Aufgaben



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich Tierhaltung
- Teilnahme am Landesbeirat für Tierschutz
- Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landes
- Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes
- Erstellung Tätigkeitsbericht
- Gremienarbeit
 - Edeka SW-Fleisch Ethikrat
 - Netzwerk Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen
 - Wildtierauffangstation
 - Tierschutzpolitischer Austausch, Wildtiertreffen
 - ...



Landestierschutzbeauftragte Anderer Bundesländer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hessen, Niedersachsen, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg
- Unterschiedliche Aufgaben und Rahmenbedingungen

Verbund der Landestierschutzbeauftragten

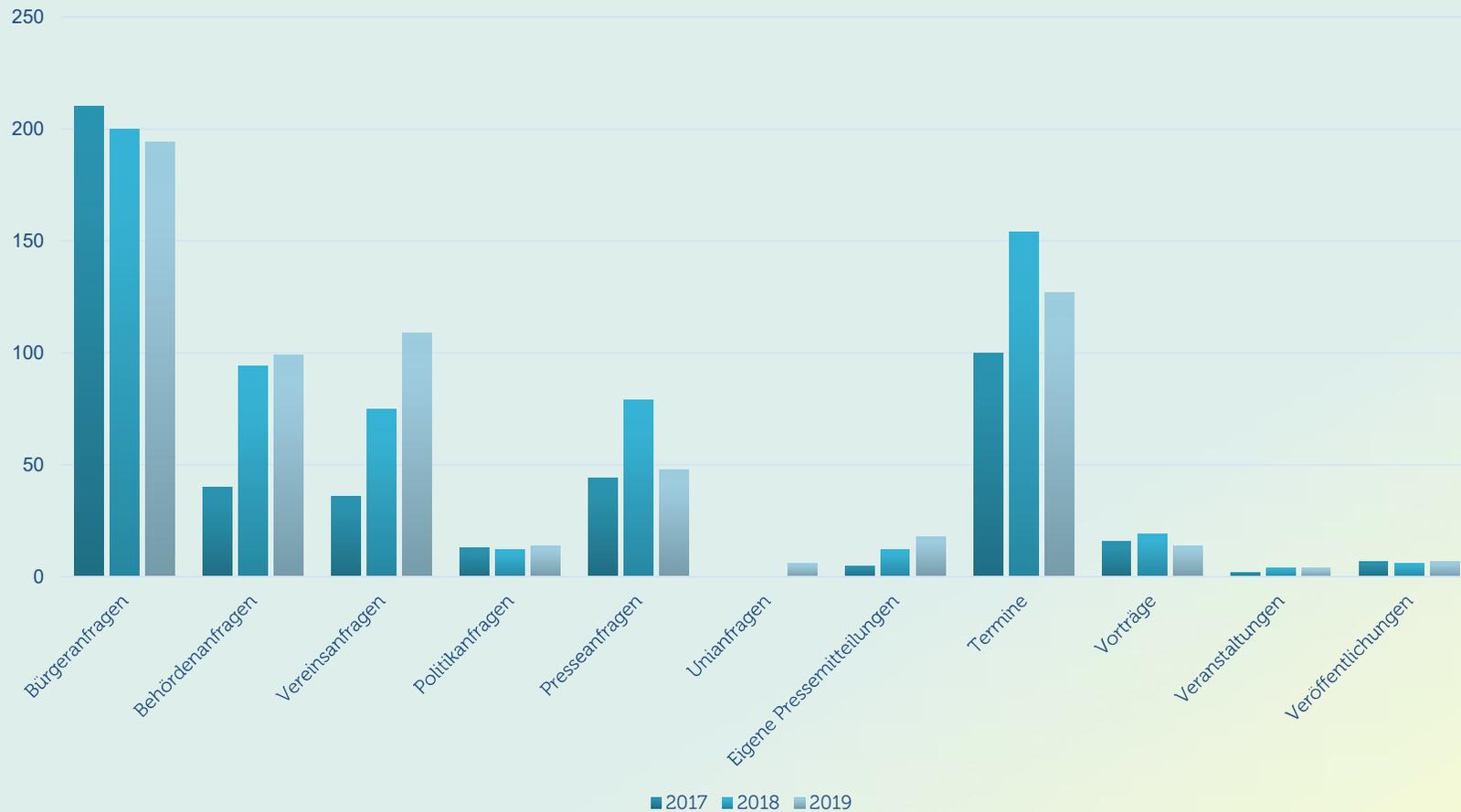


Das Jahr 2019 in Zahlen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tätigkeitsübersicht 2017-2019



Aktuelle Tierschutzthemen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Landwirtschaftlich genutzte Tiere

- Bewegungs-/Verhaltenseinschränkung
- Zootechnische Eingriffe
- Tierschutz beim Transport
- Tierschutz beim Schlachten
- Falltiere, non-wanted animals...

Heimtiere

- Heimtierverordnung
- Katzenkastration
- „Hundeführerschein“
- Herdenschutzhunde
- ...

Wildtiere

- Jagdmethoden
 - Saufang...
- Jagdhundeausbildung
- ...

Versuchstiere

- Primatenversuche
- 3 R's
- CAMARADES-Zentrum
- ...





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzrecht und mehr

Teil III



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tierschutz in Europa



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Querschnittsklausel seit 2007 (Lissaboner Vertrag)

Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft [...], tragen [...] die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung...



Tierschutz in Deutschland



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz als Verfassungsprinzip seit 2002 (Art. 20a GG)

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

→ Tierschutz = 6. Staatsziel



Gesetzgebungskompetenzen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Abwehr von Gefahren für
öffentliche Sicherheit und
Ordnung



Kompetenz (Art. 70 GG):
Länder



Vorhandene Regelungen zu
- Gefährlichen Tieren
wildlebender Arten
- „Kampfhunden“

Tierschutz

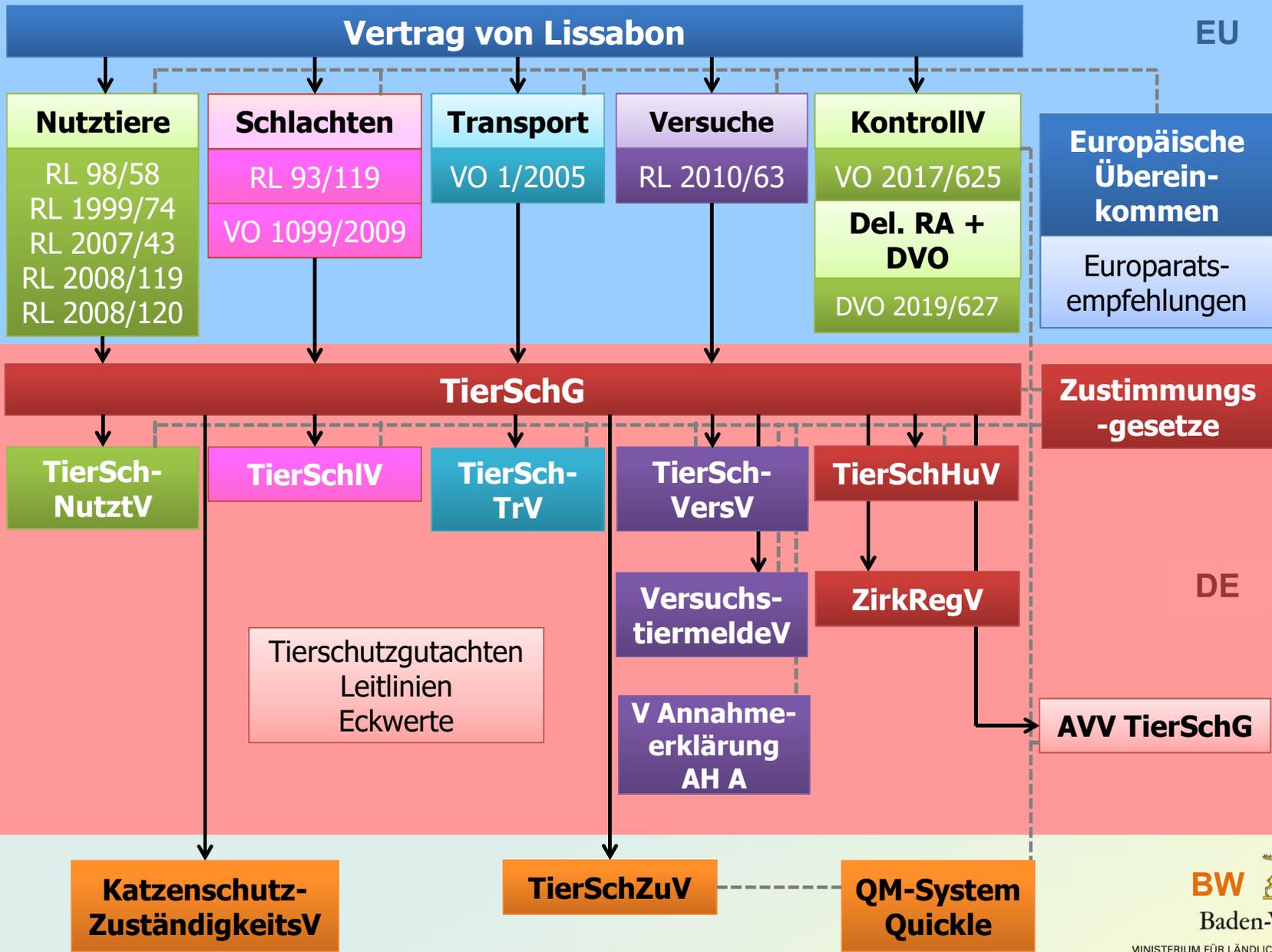


Konkurrierende
Gesetzgebungskompetenz
(Art. 74 GG):
Bund



- TierSchG
- TierSchNutztV
- TierSchlV
- TierSchHuV...





§ 1 Tierschutzgesetz (TierSchG)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Grundsatz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

- Ethisch motivierter, pathozentrischer Tierschutz
- Grundsätzlich kein Unterschied zwischen Heimtier- und Nutztierhaltung!



Einschub

- Pathozentrismus



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Der Tag mag kommen, an dem die übrigen Geschöpfe jene Rechte erlangen werden, die man ihnen nur mit tyrannischer Hand vorenthalten konnte. Die Franzosen haben bereits entdeckt, dass die Schwärze der Haut kein Grund dafür ist, jemanden schutzlos der Laune eines Peinigers auszuliefern. Es mag der Tag kommen, da man erkennt, dass die Zahl der Beine, der Haarwuchs oder das Ende des os sacrum gleichermaßen unzureichende Gründe sind, ein fühlendes Wesen demselben Schicksal zu überlassen. Was sonst ist es, das hier die unüberwindliche Trennlinie ziehen sollte? Ist es die Fähigkeit zu denken, oder vielleicht die Fähigkeit zu sprechen? Aber ein ausgewachsenes Pferd oder ein Hund sind unvergleichlich vernünftiger und mitteilbarer Lebewesen als ein Kind, das erst einen Tag, eine Woche oder selbst einen Monat alt ist. Doch selbst vorausgesetzt, sie wären anders, was würde es ausmachen? Die Frage ist nicht: können sie denken? oder können sie sprechen?, sondern können sie leiden?“

Jeremy Bentham 1828



Schmerzen/Leiden/Schäden

„S/L/S“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Schmerzen
 - Unangenehme Sinnes- und Gefühlerlebnisse, die mit aktueller oder potenzieller Gewebeschädigung verknüpft sein können
- Leiden
 - Beeinträchtigung im Wohlbefinden (Zustand physischer und psychischer Harmonie), die nicht vom Begriff Schmerz umfasst wird und ein schlichtes Unbehagen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne überschreiten
- Schäden
 - Beeinträchtigung psychischer oder physischer Unversehrtheit



Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tod = größter Schaden

- Vernünftiger Grund wird bejaht, um Tiere zu schlachten; wird bei wirtschaftlichen Gründen in der Regel verneint
 - Töten männlicher Legehennenküken
 - Schreddern als Tötungsmethode grundsätzlich erlaubt
 - Alternativen: Geschlechtsbestimmung im Ei, Zweinutzungshuhn, „Bruderhähne“, verlängerte Nutzung Legehennen
 - In BW 2 Brütereien
 - Betäubung und Töten durch CO₂ nach Farb-/Federsexen → Vermarktung gefroren, bspw. an Futtertiergroßhändler
 - Ein kleiner Teil zur Aufzucht sog. Bruderhähne
 - Urteil VG Minden: bejaht den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
 - Urteil BVerwG: verneint den vernünftigen Grund, männliche Legehennenküken aus wirtschaftlichen Interessen zu töten
- Kükentöte-Verbot muss auch bei Mehraufwendungen für Brütereien umgesetzt werden



Der vernünftige Grund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- BVerwG Urt. v. 13.6.2019 - 3 C 28.16 Rz. 25: Die systematische Tötung männlicher Küken „widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als solches einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt. [...] Anders als ein Schlachttier wird das männliche Küken nicht getötet, um für menschliche Bedürfnisse verwertet zu werden, sondern um wirtschaftliche Lasten für den Brutbetrieb zu vermeiden.“



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

- 1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,...*



§ 2 Nr. 1 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Pflichten

- **Ernährung**
 - Deckung des physiologischen Bedarfs an Nahrungsstoffen (Wasser, Kohlenhydrate/Proteine, Vitamine...)
 - Darreichungsform (Beschäftigungsbedürfnis)
 - Gleichzeitige Aufnahme bei sozialen Tieren
- **Pflege**
 - Ermöglichung Eigenkörperpflege und ggf. soziale Pflege
 - Regelmäßige Überwachung
 - Gute Behandlung
- **Verhaltensgerechte Unterbringung**
 - Verhaltensmuster, die unter natürlichen/naturnahen Bedingungen gezeigt werden, können im Haltungssystem ausgelebt werden

Ausgangspunkte der Pflichten

- **Art**
 - = Biologischer Artbegriff
- **Bedürfnis**
 - = Bedarf des Tieres und die daraus resultierende Empfindung
 - Beurteilungskompetenz wird der Verhaltensforschung (Ethologie) zugesprochen
 - Grundbedürfnisse
 - Individualtierschutz: Empfindungen, Handlungsbereitschaft des Individuums

Angemessene Nahrung und Pflege

= Keine gestörten körperlichen Funktionen, die auf Mängel oder Fehler in der Ernährung oder Pflege zurückzuführen sind

Angemessene verhaltensgerechte Unterbringung

= Keine Einschränkung der angeborenen art eigenen und essentiellen Verhaltensmuster
= Keine Verunmöglichung bzw. schwerwiegende Einschränkung von Verhaltensabläufen



§ 2 Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, [...]

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden...

- Keine mit Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden verbundene Bewegungseinschränkung



Bewegungs-/ Verhaltens Einschränkung

Ganzjährige Rinderanbindehaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ruheverhalten	Kein ungestörtes Ruhen
	Keine Einnahme arttypischer Ruhe-/Schlafelage
	Behinderung durch Nachbartier
	Kein Abliegen von eingegengten Kühen
	Keine Liegeplatzauswahl
Fortbewegungsverhalten	Kein Weideschritt, Traben, Rennen
Komfortverhalten	Kein Kopfschwung
	Keine Scheuermöglichkeit
	Keine Thermoregulation
Sozialverhalten	Keine Etablierung Sozialstruktur
	Synchrones Verhalten unmöglich



Rechtliche Würdigung SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ganzjährige Anbindehaltung nicht konform mit:

- **§ 2 TierSchG**

- Nicht gegeben
 - Verhaltensgerechte Unterbringung
 - Angemessene Tränkung und Pflege
- Bewegungseinschränkung verbunden mit Schmerzen, vermeidbaren Leiden und Schäden

- **§ 3 TierSchNutzV**

- Stand der Technik: erprobte Alternativen vorhanden (z.B. Laufstall)



Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Rechtliche Verankerung des Verbots der **ganzjährigen** Anbindehaltung mit einer Übergangsfrist von 10 (-15) Jahren
 - Rechtliche Verankerung von Mindestanforderungen für Rinder ab 7. Lebensmonat
 - Zulassungsverfahren für Haltungssysteme
- Flächendeckende zeitnahe tiergerechte Haltungsbedingungen
- Planungssicherheit
- Rechtssicherheit (Lebensmitteleinzelhandel)



Rechtliche Mindestanforderungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1,2 TierSchG
- § 2a TierSchG: Ermächtigungsgrundlage für
 - Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV)
 - §§ 3, 4 Allgemeine Bestimmungen für Nutztiere zum Erwerbszweck
 - Spezielle Bestimmungen für Kälber, Legehennen, Masthühner, Schweine, Kaninchen
 - Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)



TierSchNutzV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
 - Verordnung gilt für das Halten von Nutztieren zu Erwerbszwecken
 - Nicht bei vorübergehender Unterbringung, tierärztlicher Behandlung, Tierversuchen...

- § 2 Begriffsbestimmungen, u.a.
 - Nutztiere = landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere **warmblütige** Wirbeltiere, die zur **Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen** oder zu **anderen landwirtschaftlichen Zwecken** gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll
 - Pferde nur, wenn sie zu landwirtschaftlichem Zwecke gehalten werden
 - keine „Hobbytiere“
 - Kälber, Masthuhn, Saugferkel, Absatzferkel...





Allgemeine Bestimmungen §§ 3, 4

- Keine Verletzungs-/ Gesundheitsgefährdung nach Stand der Technik
- Geeignete und ausreichend viele Tränke- und Fütterungseinrichtungen
- Futter/Wasser
- Witterungsschutz, Schutz vor Beutegreifern
- Beleuchtung, Zugriffsmöglichkeit
- Luftzirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration unschädlich
- Ggf. Notstromaggregat, Ersatzlüftung, Alarmanlage
- Geeignetes Personal
- Tägliche Inaugenscheinnahme der Tiere und der Technik
- Ergreifung Maßnahmen bei kranken/verletzten Tieren
- Sauberkeit/Entmistung
- Aufzeichnungen...





Kälber

- Sauberkeit
- Maulkorbverbot
- **Anbindeverbot**
- Bodengestaltung (trittsicher, keine Verletzungsgefahr, Vorgaben Spalten, Liegefläche)
- Lichtstärke 80 Lux 10 h lang
- Durchbrochene Seitenabgrenzung (Sicht- und Berührungskontakt)
- Platzbedarf (einzeln/nach Alter/Gruppe)
- Einstreu bis Alter von bis zu 2 Wochen
- Gruppenhaltung ab Alter über 8 Wochen (Ausnahmen)
- Zweimal tägliche Inaugenscheinnahme
- Biestmilch, Regelung zu Eisengehalt im Milchaustauscher
- **Jederzeit Wasserzugang ab Alter über 2 Wochen**
- Zweimal tägliche Fütterung, Saugbedürfnis befriedigen
- Raufutter ab dem 8. Lebenstag...





Legehennen

- Abmessungen (Flächen, Sitzstangen, Troglängen, Nestgröße...)
- Ebenen
- Besatzdichte (9 bzw. 18 Tiere/m²)
- Lichtprogramm, Beleuchtung
- Schadgase
- Staubbad
- Einstreubereich
- Jederzeit Wasserzugang...

Junghennen: lediglich Aufzucht in gleichartiger Haltungseinrichtung



TierSchNutztV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Masthühner

- Vorgaben ab 500 Tieren und nicht extensiv bzw. ökologisch gehalten
- Sachkundenachweis
- Abmessungen
- Jederzeit Wasserzugang
- Schadgase
- Trockene Einstreu
- Lichtprogramm
- Besatzdichte: 35 bzw. 39 kg/m²
- Weitergreifende Dokumentationspflichten...





Schweine

- Sauberkeit (nicht mehr als unvermeidbar Kot-/Harnkontakt)
- Trockener Liegebereich
- Vorrichtung zur Verminderung der Wärmebelastung
- Bodengestaltung
- Jederzeit Wasserzugang
- Beschäftigungsmaterial
- Beleuchtung, Schadgase...

Weitere Anforderungen nach Nutzungsgruppen (Saugferkel, Absatzferkel, Zuchtläufer/Mastschweine, Jungsauen/Sauen)



TierSchHuV



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Regelt Halten und Züchten
- Allgemeine Anforderungen wie Sozialkontakt, Auslauf, Absetzalter
- Haltungsanforderungen eingeteilt in
 - Halten im Freien (Schutzhütte, Liegefläche...)
 - Halten in Räumen (Tageslicht, Frischluftzufuhr...)
 - Halten im Zwinger (Bodenfläche, keine Anbindung...)
 - Anbindehaltung (Laufvorrichtung, Bewegungsspielraum, Verbote)
- Fütterung und Pflege (jederzeit Wasserzugang, ausreichend Frischluftzufuhr in Fahrzeugen, sauberer Aufenthaltsbereich, täglich Kotentfernen)
- Ausstellungsverbote für kupierte Hunde



Weitere Mindestanforderungen

Zur Auslegung von § 2 TierSchG

- Gutachten/Leitlinien BMEL
- Europaratsempfehlungen
- Bundeseinheitliche Eckwerte
- Weitere Gutachten/Stellungnahmen
- Gerichtsurteile...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Mindestanforderungen Pferdehaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- §§ 1, 2 TierSchG
- §§ 3, 4 TierSchNutzV
- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (BMEL LL)
 - Antizipiertes Sachverständigengutachten
- Fachliteratur
- Empfehlungen zur Freilandhaltung von Pferden (LAVES)
- Bemerkungen zur artgerechten Haltung von Islandpferden (IPZV)
- ...



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL

- *Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich.*
- *Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.*
- *Allen Pferden [...] muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.*
- *Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.*
- *Wo immer möglich, sollten Pferde in Gruppen gehalten werden.*



Bewegungsmöglichkeit Einzelboxenhaltung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fazit

- Möglichkeit zur unkontrollierten Bewegung
 - Mehrstündig jeden Tag
 - Wenn möglich mit anderen Pferden
- 3-4 (-6) Stunden am Tag Weidegang, Auslauf
- Unabhängig der Witterung



Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Einzelhaltung

$$\geq (2 \times Wh)^2$$

(4.3.1. BMEL LL)

Gruppenhaltung

$$\geq (2 (-3) \times Wh)^2/\text{pro Pferd}$$

(4.4. BMEL LL)



Platzbedarf Boxengröße, Liegeflächengröße



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

BMEL LL umgesetzt?

- Nover 2013
 - 32,7 % der Einzelboxen zu klein
- Borstel et al. 2017
 - Boxengrundfläche bei 29 % der Messungen nicht eingehalten
- Wöhr et al. 2015
 - 41 % zu kleine Paddock- oder Einzelboxen
- ...



Mindestanforderungen BMEL Gutachten, Leitlinien



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Säugetiergutachten (2014)

Zoos

Tiergehege, Wildgehege

Tierhandlungen: wiss. begr. Ausnahme für
kurze Haltungsdauer

Zirkus: wenn spez. LL nicht abweicht

Private Haltungen

Zirkusleitlinien (2000)

Haltung, Ausbildung, Nutzung im Zirkus

Tierbörsenleitlinien (2006)

Tierbörsen

Ggf. Tierschauen, Tiersportveranstaltung

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung

Jegliche Haltung

- von Greifvögeln und Eulen (1995)
- von Kleinvögeln (1996)
- von Papageien (1995)
- von Zierfischen (1998)
- von Reptilien (1997)
- von Wild in Gehegen (1995)
- von Straußenvögeln, außer Kiwis (1994/1996)



Mindestanforderungen Aber auch...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Merkblätter der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)
- Schulungs- und Informationsmaterialien des Bundesverbandes für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e. V. (BNA)
 - 120 „Tiergruppensteckbriefe“
 - Schulungsunterlagen Zoofachhandel
- EAZA Leitlinien
- Mindestanforderungen BfN
- Nicolai-Gutachten
- ...



Lösungswege SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzprobleme in der Heimtierhaltung durch...

- Mangelnde Sachkunde des Tierhalters
- Nicht gesetzlich geregelte Mindestanforderungen
- Keine zertifizierten Haltungssysteme, Zubehör und Futtermittel

→ Heimtierverordnung



§ 2 Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhaltungsnorm

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,[...]

3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

- Kenntnisse und Fähigkeiten = **Sachkunde** (≠ Sachkundenachweis)

Sachkundenachweise geregelt für

- „11er Erlaubnis“
- die Haltung von bestimmten Nutztierarten zum Erwerbszweck (> 500 Masthühner, Kaninchen)
- berufs- oder gewerbsmäßiges regelmäßiges Töten von Wirbeltieren
- Tätigkeiten im Rahmen der Schlachtung (Handhabung, Pflege, Ruhigstellung, Betäubung...)
- Befähigungsnachweis beim Transport



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 1: Abverlangen überhöhter Leistung
 - Überforderungsverbot bzgl. Arbeitsleistung, Ausbildung/Training, Zuchtleistung...
 - Bsp.: zu schwerer Reiter, zu viel Zuggewicht...
- Nr. 1a: Abverlangen überhöhter Leistung nach Eingriffen und Behandlungen
 - Verbot unter Schmerzausschaltung eine normale Arbeitsleistung abzuverlangen
 - Bsp.: Neurektomierte Pferde im Sport, medikamentelle Schmerzausschaltung
- Nr. 1b: Verbot von Maßnahmen, die mit erheblichen S/L/S einhergehen bei Training/Wettkämpfen und Dopingverbot bei Wettkämpfen
 - Bsp.: Barren



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 2: Handelsverbot (Veräußerung und Erwerb) für gebrechliche, kranke, abgetriebene, alte Tiere zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung, wenn Weiterleben mit nicht behebbaren S/L verbunden ist
 - Gilt auch für unentgeltliche Eigentumsübertragung
- Nr. 3: Aussetzungsverbot und Verbot über Vernachlässigung der Betreuungspflicht
 - Bspw.: Aussetzen vor Tierheim, Tiere im Urlaub längere Zeit sich selbst überlassen
- Nr.4: Aussetzungsverbot wildlebender Arten bei unzureichender Vorbereitung zum Überleben (Nahrungssuche, Klima)
 - Aussetzen von Wildtieren erlaubt, wenn diese auf Auswilderung vorbereitet wurden



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 5: Ausbildungs-/Trainingsverbot, wenn erhebliche S/L/S mit einhergehen
 - Schutz nur für auszubildendes Tier (s. 7)
 - Gilt auch für Zirkus-Hobbyzwecke
 - Nicht auf sportliche Zwecke begrenzt (s. 1b)
 - Bsp.: Rollkur/Hyperflexion, Peitsche, Stachelhalsband, Futter-/Wasserentzug...
- Nr. 6: Verbote hinsichtlich Filmaufnahmen, Schaustellung, Werbung, wenn S/L/S mit einhergehen
 - Bsp.: Rodeo



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 7: Verbot Abrichtung und Prüfung auf Schärfe
 - Geschützt wird das „andere Tier“, Schutz des auszubildenden Tieres s. Nr. 5
- Nr. 8: Hetzen auf ein anderes Tier
 - Ausnahme für weidgerechte Jagdausübung
- Nr. 8: Verbot zur Ausbildung zum aggressivem Verhalten
 - Nr. 8a: dem Tier selbst zu S/L/S führt (Bsp. Leinen- und Maulkorbpflicht bei Hunden)
 - Nr. 8b: bei artgemäßen Kontakt zum Tier selbst oder Artgenossen zu S/L/S führt (Bsp. jeder Kontakt führt zu Beißereien)
 - Nr. 8c: das Tier nur unter Bedingungen gehalten werden kann, die zu S/L/S führen (Hund muss ständig im Zwinger oder Anbindung leben)



Einschub

- Hundeführerschein



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hundeführerschein anstelle von Rasselisten
 - Erhöhte Sachkunde → artgerechtere Hundehaltung
 - Bessere Einschätzung Hundeverhalten → Hundebissprävention
- Beispiel Niedersachsen
 - Seit 2011 in Kraft
 - Zentrales Register, Chippflicht, Haftpflichtversicherungspflicht
 - Ab 2013 Nachweis von Sachkunde (rückwirkend für Hundehalter ab Juli 2011), rasseunabhängig
 - Theorie: vor Aufnahme der Hundehaltung
 - Praxis: im ersten Jahr der Hundehaltung
- Beispiel NRW
 - 20/40 Regel



§ 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verbote

- Nr. 9: Zwangsweise Fütterung
 - Bsp.: Gänsestopfen
- Nr. 10: Darreichung von tierschädlichem Futter
 - Bsp.: Verdorbenes Futter
- Nr. 11: Verbot elektrischer Stromeinwirkung
 - Ausnahmen möglich (Elektrotreiber)
 - Bsp.: Elektrohalsband, Kuhtrainer
- Nr. 12: Auslobungsverbot von Tieren
 - Ausnahme möglich (Einhaltung § 2 TierSchG)
- Nr. 13: Zoophilie-Verbot



§§ 5,6 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 5 TierSchG
 - Betäubungsgebot
 - Tierarztvorbehalt
 - Ausnahmen...

- § 6 TierSchG
 - Amputationsverbot
 - Ausnahmen...



Zootechnische Eingriffe

Welfare-Zombies



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Schwanzkürzen von
< 4 Tage alten Ferkeln

Ohrmarke einziehen
(spätestens mit Absetzen)

Kastration von
< 8 Tage alten ♂ Ferkeln

Abschleifen der Eckzähne
von < 8 Tage alten Ferkeln

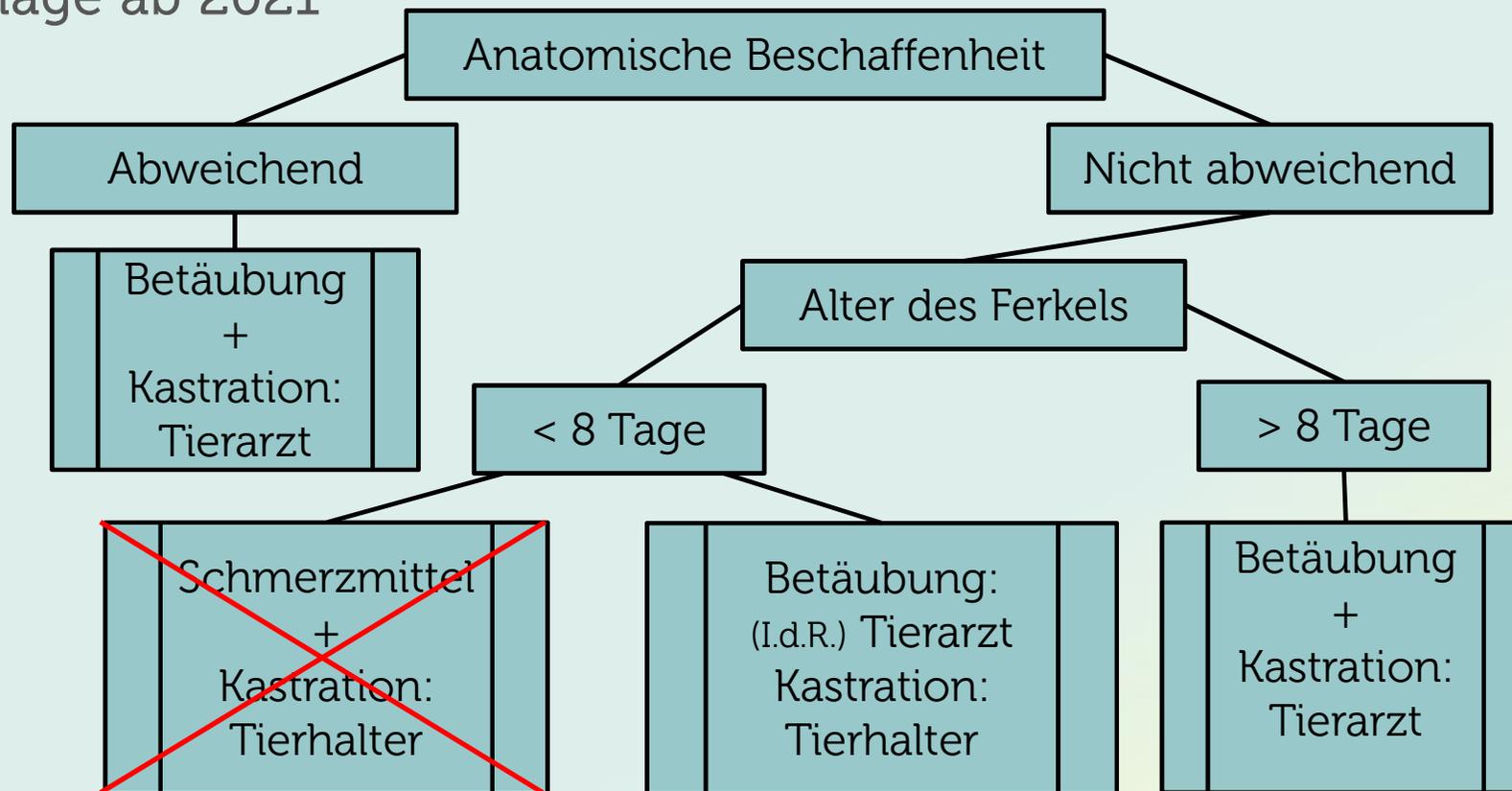


Ferkelkastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Rechtslage ab 2021



Ferkelkastration Alternativen

Ohne Chirurgie

- Immunokastration
 - GnRH-Analogon
- Ebermast

Mit Chirurgie

- Vollnarkose
 - Inhalationsnarkose
 - Isofluran
 - Injektionsnarkose
 - Azaperon-Ketamin
- Lokalanästhesie (?)



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Immunokastration



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Methode der Wahl aus tierethischer Sicht

- Alle Nachteile für den Menschen vom Menschen beherrschbar
- Tier bleibt unversehrt (Eingriff entfällt) und zahlt den „kleinsten Preis“
- Praktikable 2xige Impfung durch LW
- Verbraucherschutzorganisationen und div. NGOs (DTB, Greenpeace) sehen Impfung positiv – kein Skandalpotential
- ...



§ 11 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tätigkeiten mit Erlaubnispflicht („11er Erlaubnis“) für

- Tierheim, tierheimähnliche Einrichtung
 - Wildtierauffangstation...
 - Zoo, Einrichtung zur Schaustellung von Tieren
 - „Auslandstierschutz“
 - Schutzhundausbildung
 - Tierbörsen
 - Zucht oder Haltung (exkl. landwirtschaftlicher Nutztiere)
 - Hundezucht, Katzenzucht, Tierpensionen...
 - Handel (Zoohandlung...)
 - Reit- oder Fahrbetrieb
 - Zurschaustellung von Tieren (Zirkus/Zirkusnummern)
 - Schädlingsbekämpfung
 - Hund für Dritte ausbilden, Ausbildung anleiten
- } Gewerbsmäßigkeit



§ 11 TierSchG a.F.



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Voraussetzungen 11er Erlaubnis

- Verantwortliche Person
 - Kenntnisse und Fähigkeiten = Sachkunde
 - Sachkundenachweis
 - Einschlägige Ausbildung, berufliche Tätigkeit
 - Fachgespräch
 - Dem Fachgespräch als gleichwertig angesehene Sachkundeprüfung eines Verbandes
 - Zuverlässigkeit
- Räume/Einrichtungen ermöglichen Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere nach § 2 TierSchG



§ 16 (1)-(3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aufsicht zuständiger Behörde

- Tierhaltungen, die grundsätzlich der Aufsicht unterliegen
 - **Nutztierhaltungen**, einschließlich Pferdehaltungen
 - Einrichtungen für Schlachtungen
 - Versuchstierhaltungen
 - „11er-Betriebe“
 - Tiertransporte
- Auskunftspflicht (zur Durchführung der nach TierSchG übertragenen Aufgaben)
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht
 - Behördliche Nachschaurechte inkl. Betretungsrecht



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

- Befugnis der von der Behörde beauftragten Personen
 - zum Betreten von Grundstücken, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude während Betriebszeiten inkl. Bildaufzeichnungen
- Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aber auch
 - außerhalb der Betriebszeiten
 - Wohnräume
- Befugnis
 - zum Einsehen geschäftlicher Unterlagen
 - zum Untersuchen von Tieren, Probenahme
 - zu Verhaltensbeobachtungen



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt

Betreten der Stallungen etc. durch

- Formloses Verwaltungshandeln oder
- Verwaltungsakt (bei Widerstand)
 - Anhörung
 - Anordnung zur Duldung Betreten der Stallungen
 - Mündlich oder schriftlich
 - Anordnung zur Sofortigen Vollziehung
 - Mündlich oder schriftlich
 - Begründung
 - Schriftlich oder
 - Gefahr im Verzug als Notstandsmaßnahme
 - Anordnung Androhung Zwangsmittel unmittelbarer Zwang (ggf. in Form einer Betretung des Grundstücks mit Vertretern des Polizeivollzugsdienstes und der polizeilichen Öffnung von Betriebsgebäuden)
 - Schriftliche Androhung oder
 - Gefahr im Verzug



§ 16 (3) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Betretungsrecht Amtstierarzt bei Heimtierhaltungen

- Bei dringendem Verdacht nicht artgemäßer oder nicht verhaltensgerechter Tierhaltung und Zufügung erheblicher S/L/S
 - Vorführen der Tiere
- Bei konkreten Anhaltspunkten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Normen als dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit
 - Betreten der Wohnung durch
 - Formloses Verwaltungshandeln oder
 - Verwaltungsakt (bei Widerstand), Duldungspflicht über § 2 TierSchG
 - Ggf. Beantragung einer richterlichen Durchsuchungsanordnung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Möglichkeiten der zuständigen Behörde

- Vorbeugende Anordnungen, wenn Gefahr der Verletzung tierschutzrechtlicher Vorschriften besteht
- Anordnungen zur Beseitigung von Tierschutzverletzungen
- Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren auf Kosten des Halters
- Haltungs- und Betreuungsverbot (bestimmter oder aller Arten)



§ 16a (1) TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Generalklausel für zuständige Behörde

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.

→ kein Entschließungsermessen, nur Auswahlermessen!



§ 16a (1) Nr. 2 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Fortnahme durch Amtstierarzt

- Anordnung der Fortnahme
 - Nach Gutachten des beamteten Tierarztes
 - Tiere mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt oder schwerwiegende Verhaltensstörungen
- Verwaltungsakt
 - Adressat!
 - Tierhalter muss erreichbar sein
- Unmittelbare Ausführung (§ 8 PolG BW) bei unerreichbarem Adressaten

Siehe auch § 15 (2) TierSchG: *Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.*

→ Besondere Beurteilungskompetenz von amtlichen Tierärzten!



§ 16a (1) Nr. 3 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haltungs- und Betreuungsverbot

1. Die **wiederholte** oder **grobe Zuwiderhandlung** gegen die Vorschriften
 - a) des § 2 TierSchG
 - b) einer Anordnung nach § 16 a Nr. 1 TierSchG
 - c) einer Rechtsverordnung nach § 2a des TierSchG

UND

2. durch diese Zuwiderhandlung wurden den Tieren **erhebliche** oder **länger anhaltende Schmerzen** oder **Leiden** oder **erhebliche Schäden** zugefügt

UND

3. Wiederholungsgefahr

- Untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen
→ Ermessensentscheidung: geeignet, erforderlich, angemessen
- Wiedergestattung auf Antrag



§ 17 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierquälerei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

zufügt.



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, ...

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. ...



Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Wirbeltier

- (Rundmäuler)
- Fische
- Amphibien
- Reptilien
- Vögel
- Säugetiere

Wirbelloses Tier

- Alle anderen...



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

3. einer

a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder

b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16c

erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,...

→ TierSchHuV, TierSchNutzV, TierSchlV, TierSchTrV...



§ 18 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]
- 4. einem **Verbot nach § 3 Satz 1** zuwiderhandelt, [...]
 - 20. eine Tätigkeit **ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis** ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren **Auflage zuwiderhandelt**, [...]
 - 20a. einer vollziehbaren **Anordnung nach § 11 Absatz 5 Satz 6 oder § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 oder Nummer 4 oder Absatz 2 oder 3 zuwiderhandelt**, [...]
 - 26. entgegen § 16 Abs. 2 eine **Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig** erteilt oder einer **Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2**, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, **zuwiderhandelt**...



Verwaltungshandeln versus strafbare Handlungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

		§ 18 (1) Nr. 1	§ 16a (1) Nr. 3	§ 17 Nr. 2a	§ 17 Nr. 2b
Schmerzen	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+
	Sich wiederholend				+
Leiden	Erheblich	+	+	+	+
	Länger anhaltend				+
	Sich wiederholend				+
Schäden	Erheblich	+	+		

Beachte

- erheblich = „keine Bagatelle mehr“ → „schwer“



§ 20 TierSchG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Richterliches Halteverbot

- Verurteilung nach § 17
 - Richterliches Haltungs- und Betreuungsverbot für 1-5 Jahre oder für immer möglich
- Wirksam mit Rechtskraft des Urteils oder des Strafbefehls
- Zuwiderhandlung
 - Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe



Verwaltungsrecht versus Strafrecht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

THBV	Verwaltungsrecht § 16a	Strafrecht §§ 20, 20a
Schnell erlassen	+	+/-
Zeitliche Begrenzung	-	+/-
Lebenslang möglich	+/-	+
Verstoß Straftat	-	+
Verstoß OWi	+	-

Beachte

- Für ein strafrechtliches THBV wird ein rechtskräftiges Urteil oder ein Strafbefehl benötigt!



Verdacht einer Straftat



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Amtstierärztliches Gutachten - kein Auslauf Hund

1. Missstand **kein Auslauf** bei allen Hunden
 - Hgr. fäkale Verschmutzung
 - Hgr. zu langen Krallen (abhängig vom Alter)
 - Aussagen Nachbarschaft
2. Soll-Zustand
 - Bewegungs-/Erkundungsbedürfnis = wesentliches Grundbedürfnis; Hunde = „saubere Tiere“
 - Mindestauslaufzeit; Auslauf im Gartengrundstück nicht ausreichend...
 - Bedarf abhängig von Rasse, Alter, Gesundheitszustand → RT/YT
 - IdR ablaufen der Krallen
3. Auswirkungen Missstand für die Tiere
 - Keine Bedürfnisbefriedigung möglich → Nichtbewältigungsfähigkeit
 - Verhaltensstörung: erzwungenes Nichtverhalten
4. Beurteilung
 - Keine Bedürfnisbefriedigung, Nichtbewältigungsfähigkeit, Verhaltensstörung
 - Länger anhaltendes erhebliches Leiden
 - Kein ausreichender Auslauf außerhalb gewohnter Umgebung
 - Nicht artgerecht



Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hund im Sommer im Auto

Achtung Lebensgefahr!!!

- Auto heizt sich durch Sonneneinstrahlung stark auf
 - Innentemperaturen bis zu 70°C
 - Hunde können nur an wenigen Stellen schwitzen, Temperaturregulation durch Hecheln
- Starker Flüssigkeitsverlust, Hyperthermie, Sauerstoffmangel
- Kreislaufversagen, Tod der Tiere
- OWi, evtl. Straftat



Einschub



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hund im Sommer im Auto

§ 8 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)

(2) Die Betreuungsperson hat [...]

3. für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt;...

§ 18 Tierschutzgesetz (TierSchG)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,...

Bzw. der Straftatbestand nach **§ 17 TierSchG**

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer [...]

2. einem Wirbeltier [...]

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zusammenarbeit UVB und PVD

Teil IV



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



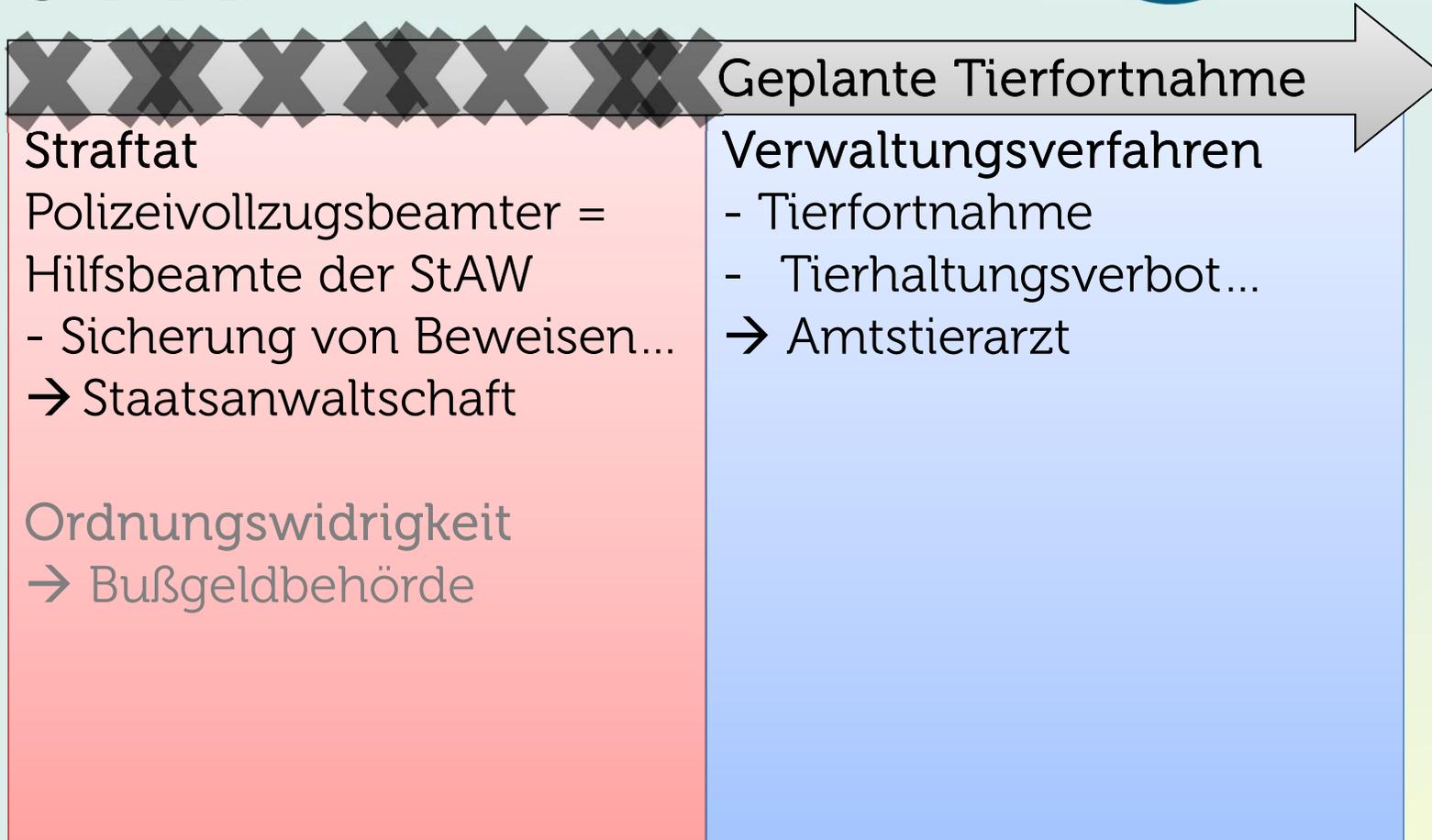
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



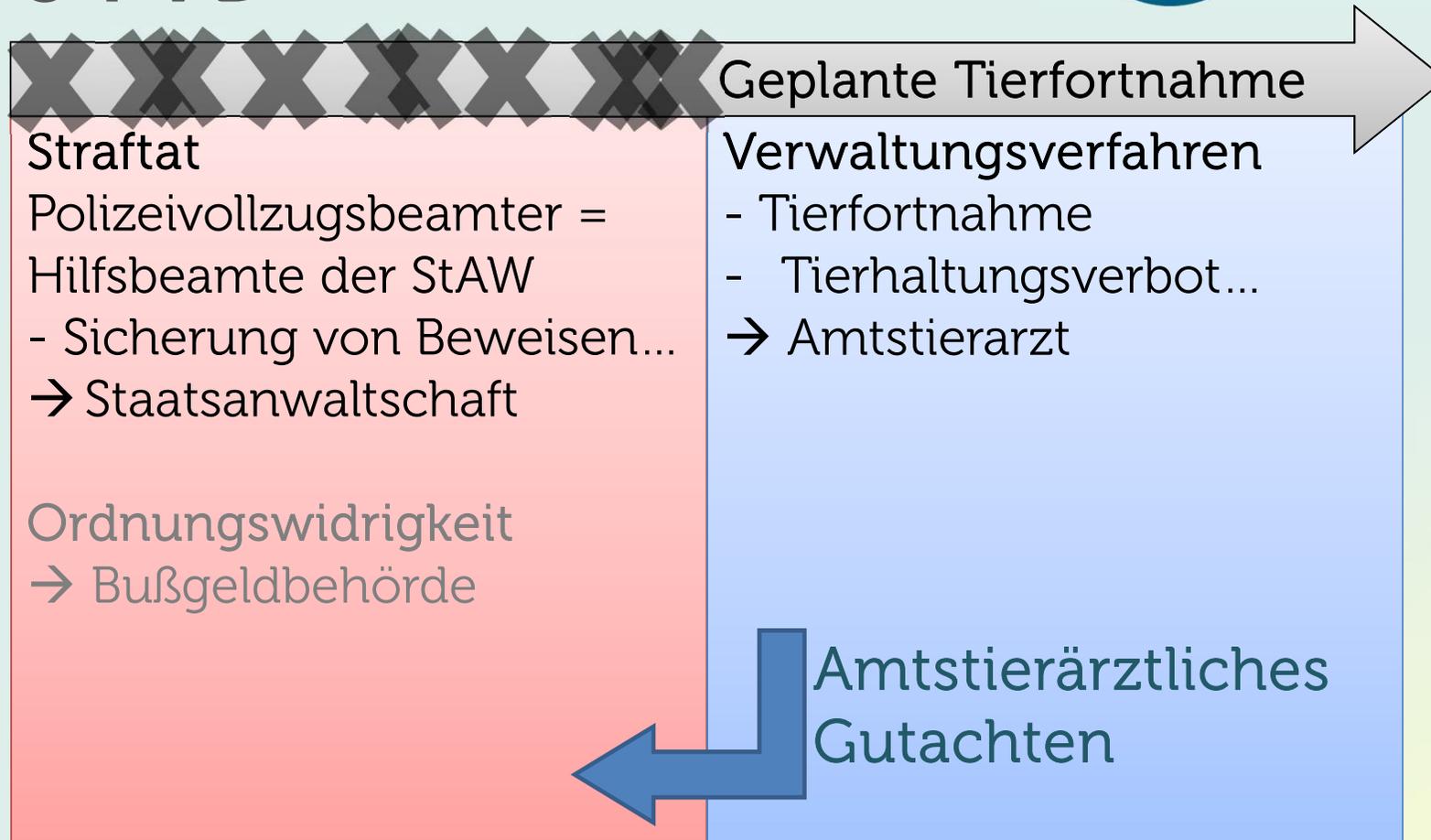
Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



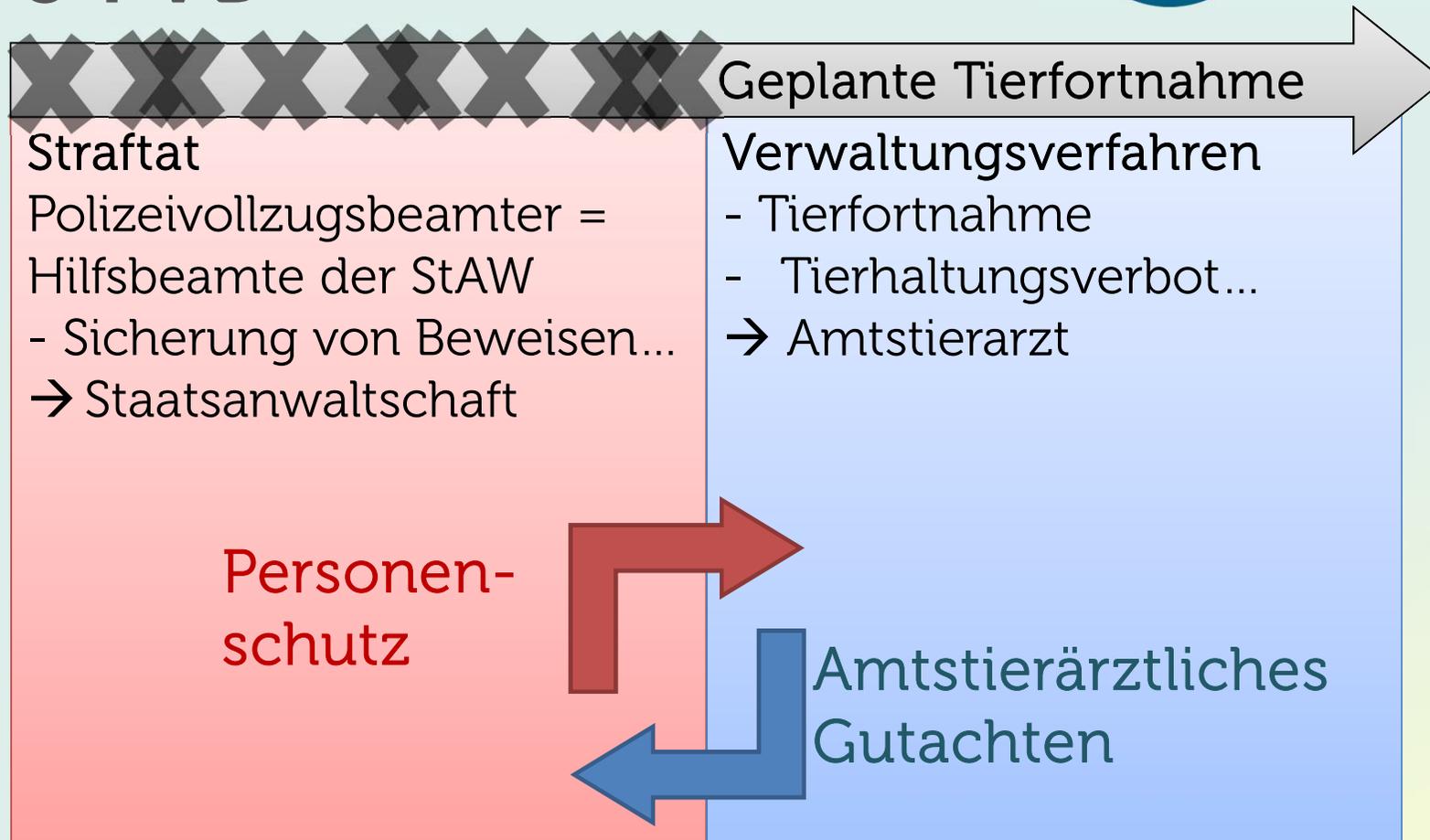
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Gemeinsame Kontrolle UVB & PVD



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

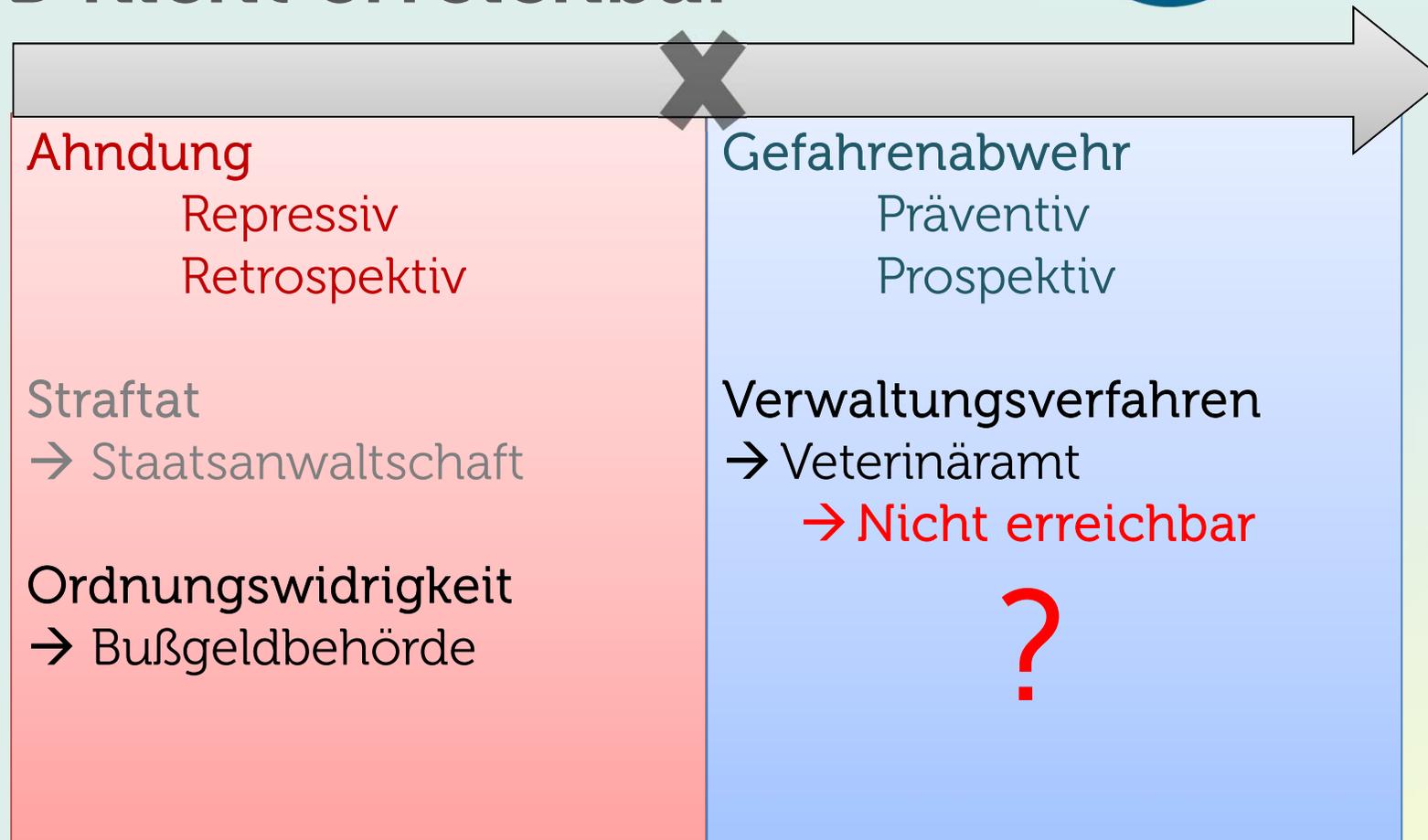


Zuständigkeiten

- UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



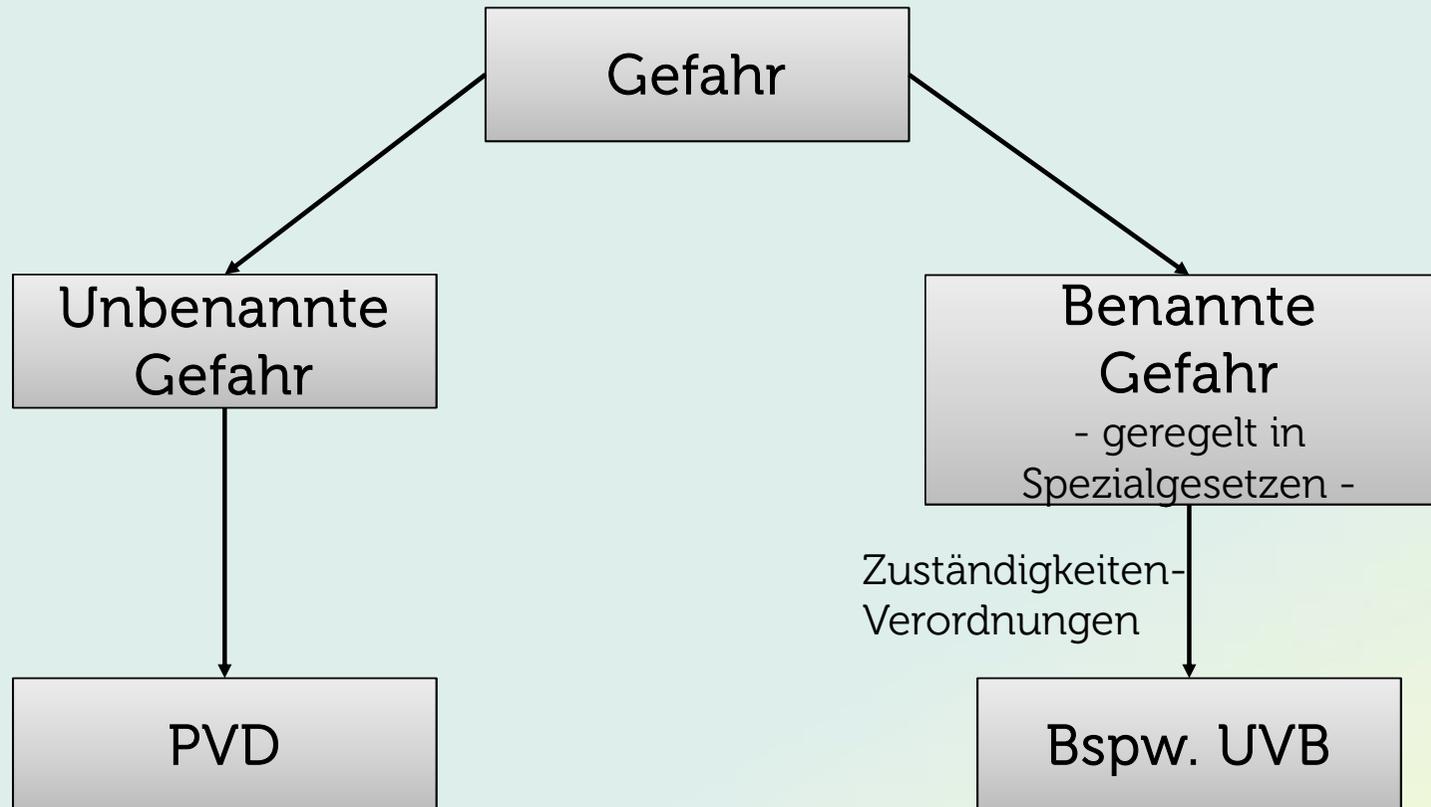
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Zuständigkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

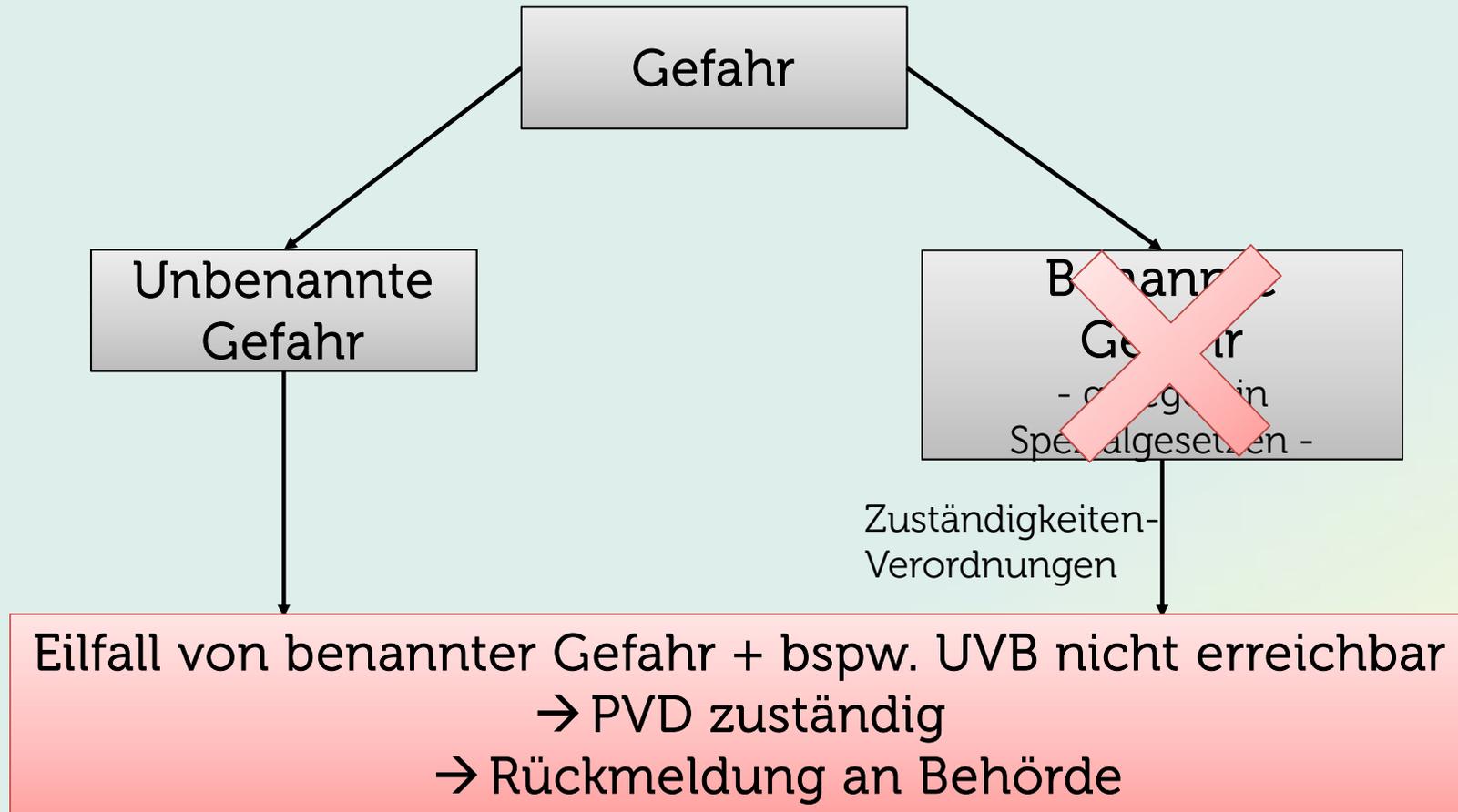


Zuständigkeiten

- UVB nicht erreichbar



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutzanzeige und Tiersignale

Teil V



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Tipps zur Dokumentation

- Tier

- Identität
 - Tierart, Rasse, Geschlecht, Farbe, evtl. Chip-Nr.
- Allgemeinbefinden
 - Normal/gestört
- Ernährungszustand
 - Zu dick/normal/zu dünn
- Pflegezustand
 - Haar-/ Federkleid (vollständig/ unvollständig, Verfilzungen)
 - Hufe, Klaue, Krallen
 - Evtl. Zustand Zähne
- Sonstige Auffälligkeiten
 - Ausfluss Nase/Auge/Ohren/After
 - Verletzungen...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Allgemeinbefinden



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

normal ↔ gestört

- Apathisch?
 - = Teilnahmslosigkeit, mangelnde Erregbarkeit, Unempfindlichkeit gegenüber äußeren Reizen?
 - ↔ Aufmerksam, wach, Reaktion auf äußere Reize
- Liegend? Seitenlage?
 - Aufstehversuche?
- Normaler Bewegungsablauf?
 - Arttypischer Bewegungsablauf? Torkeln? Niederbrechen?
- Forcierte Atmung? Laute Atemgeräusche?



Ernährungszustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

zu dick ↔ normal ↔ zu dünn

- Knochenvorsprünge nicht ersichtlich/tastbar/ersichtlich?
 - Schultergräte des Schulterblatts, Rippen, Dornfortsätze der Wirbelkörper, Hüfthöcker...
- Cave
 - Hunde: große Rasseunterschiede (Windhund vs. Englische Bulldogge)
 - Rinder: Milchrind vs. Fleischrind



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Haar- und Federkleid

- Vollständig, unvollständig?
- Verfilzungen?
- Kotanhaftungen?
- Hautveränderungen?
 - Rötungen, Ausschläge
 - Schuppen
 - Borken, Liegeschwielen
 - Juckreiz...



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hufe, Klauen, Krallen

- Zu lang?
- Ränder ausgefranzt?
- Hunde: Wolfskrallen eingewachsen?



Pflegezustand



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Zähne

- In Verbindung mit Alter/Ernährungszustand
- IdR Adspektion bei Hunden möglich
 - Zahnstein, Eiter, Zahnlosigkeit, Zunge raus?
 - Geruch?



Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Ausfluss
 - Nase
 - Auge
 - Ohren
 - After (Durchfall)
- Verletzungen, Amputationen
- Umfangsvermehrungen, insbesondere Gliedmaßen
- Lahmheiten
 - Schonhaltungen im Stehen
 - Cave Spannsägenkonstruktion Pferd → physiologisches „auf drei Beine stehen“
 - Unvollständiges bzw. kein Belasten bei Fortbewegung



Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Lahmheiten

- Video



Sonstige Auffälligkeiten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Verhaltensstörungen

- Übersteigerte Ängstlichkeit
- Übersteigerte Aggression
- Stereotypen...



Einschub

- Verhaltensstörungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = erhebliche und andauernde Abweichung vom Normalverhalten
- ≠ unerwünschtes Verhalten: Normalverhalten, das Probleme bereitet (Scheuen)
- Verhalten führt zu keiner Bedürfnisbefriedigung
- Formen
 - Handlungen am nicht adäquaten Objekt
 - An leblosem Objekt: Stangenbeißen der Sau (vor Fütterung (keine Stereotypie), im Zusammenhang mit Nestbau (Stereotypie))
 - An lebendem Objekt
 - Artgenossen: Gegenseitiges Besaugen bei Rindern
 - Individuen fremder Spezies: Kaninchen rupft Huhn, um Federn zu nagen
 - Eigener Organismus (Automutilation): Abreiben von Hörnern bei Rindern
 - Veränderte Verhaltensabläufe: Pferdeartiges Aufstehen von Rindern
 - Apathie; „Nichtverhalten“; verlängerte, verkürzte Liegephasen
 - Übersteigerte Ängstlichkeit, übersteigerte Aggression
 - Stereotypien



Einschub

- Stereotypie



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = nahezu identisch wiederholendes Verhaltensmuster ohne erkennbare Funktion
- Muster konstant, Repetition, Funktion ist vordergründig nicht zu erkennen, nur bei domestizierten Tieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren
- Ursachen
 - Genetische Prädisposition
 - Initialtrauma: Absetzen vom Muttertier (Koppen), abrupter Trainingsbeginn, inadäquate Haltungsbedingungen, kein Nachahmen
- Funktion: Copingstrategie



Einschub

- Stereotypie



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Handlungsbereitschaft mit autonomer Erregung
 - Einige Zeit vergangen seit letzter Handlung
 - Steigerung der Handlungsbereitschaft + adäquater Außenreiz
 - Ausführung der Handlung
 - Negative Rückkopplung
 - Handlungsbereitschaft sinkt
 - Handlung schon länger her und Handlung nicht möglich
 - SCHWELLENWERTERNIEDRIGUNG
 - Spontane Handlung ohne adäquate Außenreize
 - Stereotypien



Tipps zur Dokumentation

- Haltung

- Einzel-/Paar-/Gruppenhaltung
- Futter
 - Futternapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Futter (frisch/verschimmelt)
 - Welches Futter, wieviel Futter
- Wasser
 - Trinknapf (sauber/verschmutzt)
 - Zustand Wasser (sauber/verschmutzt)
 - Wieviel Wasser
- Zur Verfügung stehende Fläche
- Einstreu/Bodensubstrat
- Rückzugsmöglichkeit
- Beschäftigungsmaterial
- Raumtemperatur, Luftfeuchte, Beleuchtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Am Tier

- Offensichtliche Verletzungen, Wunden, Schwellungen
- Lahmheit, gestörter Gang
- Abnormes Verhalten
- Abmagerung
 - Vorstehende Knochen (deutlich sichtbare Rippen und Hüfthöcker)
- Verklebte, schmutzige Körperöffnungen
- Struppiges, verfilztes Fell
- Überlange Klauen, Hufe
- Schmutzige Tiere...



Ein Fall für den Tierschutz?



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Echter Tierschutzfall oder Anzeige von „gutwilligen Unkundigen“?

Haltungsbedingungen

- Kein Wasser, schmutziges Wasser
- Dreck, Kot, Unrat, Schmutz
- Keine Liegeflächen
- Verletzungsgefahr
- Dunkelheit
- Keinerlei Witterungsschutz
 - Auch kein natürlicher (Hecken, Bäume, Senken...)
- Einzelhaltung, Massenhaltung





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Animal Hoarding

Teil VI

10.07.2019

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Animal Hoarding

„Tierhorten“ / „Tiersammel-Sucht“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

= unkontrolliertes Sammeln und Halten von lebenden Tieren

Kennzeichen des beginnenden Animal Hoarding:

- Haltung von einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Tieren
 - Durchschnittliche Tierhaltung in D: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager
- Zu geringes Platzangebot für zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände, artgemäßes Verhalten und Bewegung eingeschränkt
- Keine Einsicht über Bestandsreduzierung, kein Annehmen Lösungsangebote an, weitere Aufnahme von Tieren



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierbestand

- Hygienezustand von Wohnung/Gelände und Tieren schlecht
- Tiere unterernährt, kein bzw. qualitativ schlechtes Trinkwasser
- Tiere sind oft krank, mangelhafte tierärztliche Versorgung
- Schlechter Pflegezustand
 - Verfilztes Fell, Ungeziefer, Zahnstein, mangelnde Huf- und Klauenpflege...
- Tote Tiere zwischen lebenden
- Unkontrollierte Vermehrung der Tiere



Animal Hoarding

Weitere Kennzeichen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierhalter

- Kaum Sozialkontakte, finanzielle Schieflage
- Verheimlichung der Umstände, Tierzahlen
- Verweigerungshaltung (Betreten, Tierabgabe, Kastration, Euthanasie)
- Kein Bezug zu Einzeltieren
- Kein Problembewusstsein für Zustand von Umfeld und Tieren



Animal Hoarding

Eine psychische Erkrankung...



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Charakteristika

- Meist älter (55 J Ø), meist Frauen (80%)
- Alleinstehend, verwitwet, geschieden (75%), aber ggf. Zusammenleben mit von Ihnen abhängigen Personen (Kinder, behinderte Angehörige)

Symptome

- Sammeln als zwanghaftes Verhalten
- Sucht
- Depression, Selbstvernachlässigung
- Kontrollverlust
 - Unfähigkeit zur Struktur (Verkaufen, Kastrieren der Tiere)
- Sozialängste, Isolation
- Oft auch starke Selbstzweifel, Angst vor Ablehnung, Alkoholabusus



Animal Hoarding

Typen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- **Pfleger:** Tiere als „Mensch-Ersatz“, introvertiert, isoliert, versucht sich um die Tiere zu kümmern, diese haben einen sehr hohen Stellenwert, Kontrollverlust - kann Probleme nicht effektiv lösen, unkontrollierte Vermehrung der Tiere
- **Retter-/Befreier:** Tiere aufnehmen = Mission, starke aktive Sammeltendenz weit über Maximalzahl, aktives Sammeln zu deren „Schutz“ vor Tötung, Kastration etc., großes Misstrauen gegenüber Behörden, lehnt Euthanasie strikt ab
- **Züchter:** Vermehrung/Zucht zu kommerziellen Zwecken, will ausstellen und verkaufen, Zucht ufert aus, verliert immer mehr den Überblick, Tiere werden nicht mehr abgegeben
- **Ausbeuter:** Hat die Tiere zur eigenen Aufwertung (zum Angeben, Repräsentieren), extreme Ablehnungshaltung, fehlende Empathie, oft kriminell



Animal Hoarding

Schwierigkeiten im Vollzug



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Abschottung, Täuschung von Behörden und Umgebung
- Problematik wird nicht erkannt oder bagatellisiert
- Auflagen werden ignoriert bzw. als Schikane empfunden
- Vollstreckung wird boykottiert durch Wegzug oder Drohung mit Gewalt gegen sich oder Dritte, teilweise hohe Gewaltbereitschaft
- Ausschöpfung aller Rechtsmittel
- Kosten für Unterbringung, Tierarztkosten etc. können schnell explodieren
- Nach Wegnahme der Tiere oft Wegzug, erneutes Sammeln





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Tierschutz auf dem Schlachthof

Teil VI



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Missstände auf Schlachthöfen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Immer wieder Aufdecken von Missständen durch NGO's
 - Entbluten von nicht betäubten Tieren
 - Rinder
 - Transport von ausgezehrten, gehunfähigen Rindern
 - Malträtieren von gehunfähigen Rindern mit dem Elektroschockgerät
 - Ziehen gehunfähiger Rinder per Seilwinde
 - Schweine
 - Transport von nicht transportfähigen Schweinen



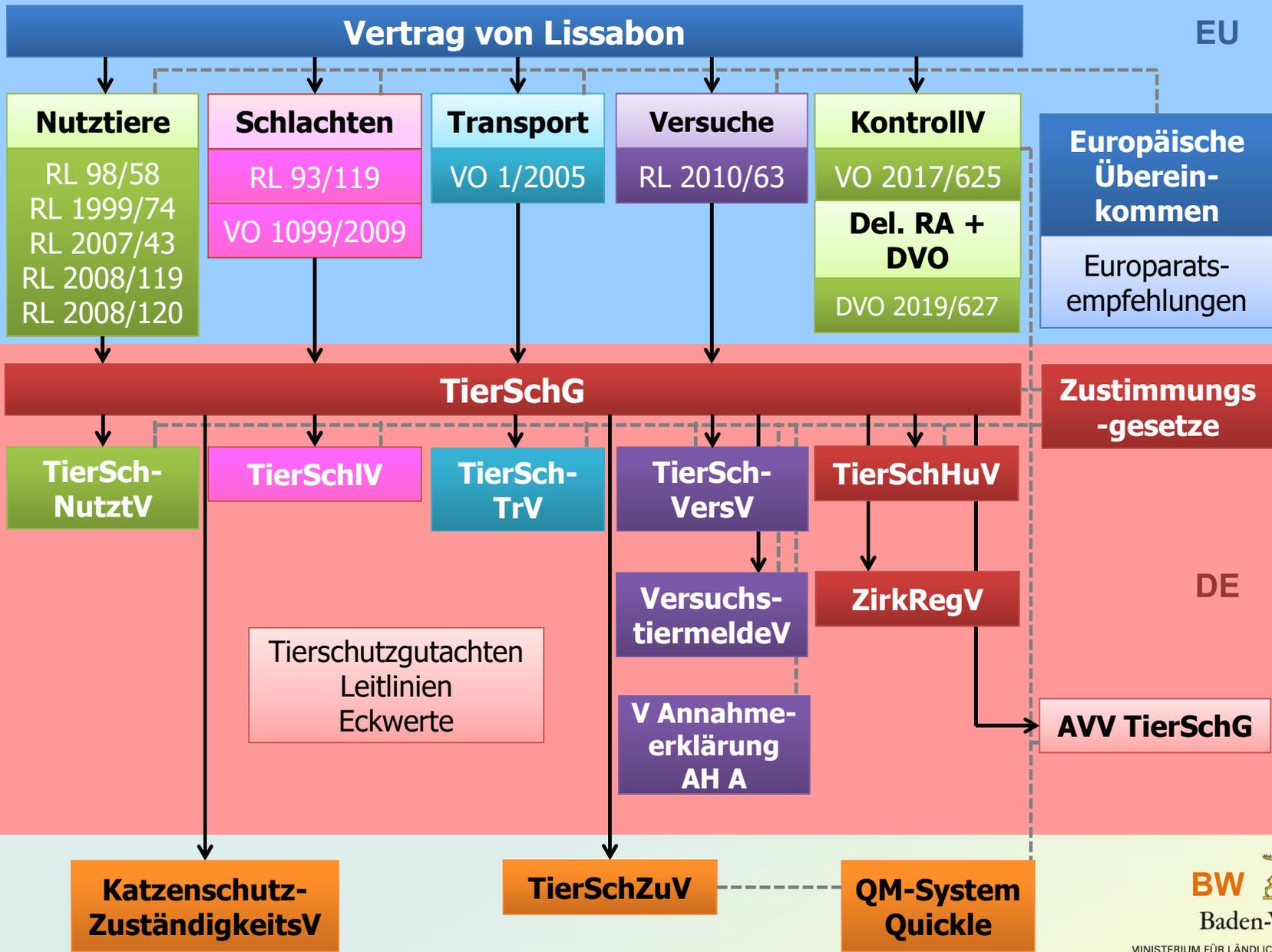
Akteure auf einem Schlachthof

- Schlachtunternehmen
 - Tierschutzbeauftragter
 - Personal zum Treiben, Betäuben, Töten...
- Amtliche Überwachung
 - (Amtstierärzte)
 - Amtliche Tierärzte
 - Amtliche Fachassistenten
- Klassifizierer



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW





Tierschutz auf dem Schlachthof



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

VO (EG) Nr. 1099/2009 regelt u.a....

- Grundsätze (Art. 3)
 - Tiere vor vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden beim Töten und damit zusammenhängende Tätigkeiten verschonen
 - Verantwortung des Unternehmers
- Betäubung vor Töten (Art. 4)
- Sachkundenachweise (Art. 7)
- Tierschutzbeauftragter (Art. 17)
- Betäubungs- und Tötungsverfahren (AH I)
- Bauliche Voraussetzungen (AH II)
- Abläufe, Händling (AH III)

Beachte Geltungsbereich und nationale TierSchIV!



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Entladen (Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV))
- Evtl. Halte-/Wartebuchten
- Treiben
 - Boden trittsicher (TierSchlV)
 - Treibgänge fördern selbstständiges Vorwärtsgen der Tiere
 - Treibgänge/Rampen mit Seitenschutz, der nicht überwindbar ist; keine Gliedmaße herausstreckbar; keine Verletzungsgefahr; Neigung höchstens 20 Grad (TierSchlV)
 - Steigung zur Betäubungsbucht max. 7 Grad (TierSchlV)
- Fixierung in Betäubungsbucht



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels penetrierendem Bolzenschuss
 - Schwerwiegende und irreversible Schädigung des Gehirns durch einen Bolzen, der auf das Schädeldach aufschlägt und dieses durchdringt
 - Druckwelle → Gehirnerschütterung
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung



Rinderschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Öffnen der Betäubungsbucht
 - Herausfallen des Tieres
 - Ggf. Aufhängen des Tieres an Hintergliedmaße
- Überprüfen der Betäubungseffektivität → ggf. Nachbetäubung
- Tötung durch Blutentzug (liegend o. stehend)
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV): 60 s
 - Bruststich Methode der Wahl
 - 4 % Blut des KGW in ersten 30 s
 - = 10 l Blut bei 500 kg KGW bzw. 15 l Blut bei 700 kg KGW



Elektrotreiber

- Rechtsgrundlage



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- VO 1099/2009
 - Vermeidung so weit wie möglich
 - Ausgewachsene Schweine/Rinder, die jede Fortbewegung verweigern, aber genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben
 - Max. 1 s in angemessenen Abständen, Hinterviertel
 - Keine Wiederholung, wenn Tier nicht reagiert
- TierSchlV
 - Nur bei gesunden/unverletzten > 1 Jahr alten Rindern und > 4 Mon. alten Schweinen
 - Im Bereich der Vereinzelung/unmittelbar vor Fixationseinrichtung auf Schlachthöfen, wenn Tiere Fortbewegung verweigern
 - Keine Verwendung, um Tiere zur Bewegung zu veranlassen



Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Betäubung mittels
 - Penetrierendem Bolzenschuss

 - Elektrische Betäubung (Kopfdurchströmung)
 - epileptiformen Anfall



Schafschlachtung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tötung durch Entblutung
 - Stun-to-stick-Intervall (TierSchlV)
 - Bolzenschuss: in den Hinterkopf 15 s, ansonsten 20 s
 - Elektrische Betäubung
 - Liegendentblutung max. 10 s
 - Hängen 20 s
 - Aber Empfehlung von 8 s!
 - Eröffnen beider Halsschlagadern



Misstände Schlachthöfe



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Forderungen SLT

- Gefahr der Desensibilisierung
 - Mitarbeiterschulungen
 - Konsequentes Ahnden
- Verpflichtende Videoüberwachung in sensiblen Bereichen
- Flächendeckend mehr und von Betriebsschließungen unabhängiges Kontrollpersonal mit genügend Rückendeckung
 - Anzeigen von Misständen ohne Existenzsorge/Angst vor Mobbing





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Hundeverhalten, Kommunikation Mensch- Hund

Teil VII

10.07.2019

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ausdrucksverhalten

Normalausdruck



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: leicht angehoben
 - Ohren: aufgerichtet, Ohröffnung nach vorne gerichtet
 - Stirn: glatt, entspannt
 - Augen: Lidspalt normal geweitet, wechselnde Blickrichtung
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: normale Länge
- Rückenhaare: anliegend (Cave Rasse)
- Rute: entspannt (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht aufgerichtet, Gelenke leicht gewinkelt



Ausdrucksverhalten Imponieren



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: Hals ist steil nach oben gerichtet, Kopf/Schnauze werden waagrecht getragen
 - Ohren: max. aufgerichtet
 - Stirn: Stirnfurche in der Mitte zu sehen (Cave Rasse)
 - Augen: offen, Blickkontakt wird vermieden
 - Nasenrücken: glatt
 - Lippenspalt: relativ kurz
- Rückenhaare: anliegend
- Rute: hoch, evtl. pendelnd (hohe Frequenz, kleine Amplitude)
- Gestik: steifbeiniges Umkreisen mit durchgedrückten Gelenken, Beriechen im Anogenitalbereich; T-Stellung; Urinmarkieren; Imponierscharren; Pfoten auf den Rücken des anderen legen; Aufreiten



Ausdrucksverhalten Angriffsdrohen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: leicht gesenkt
 - Ohren: aufgerichtet; Ohrwurzel nach vorne seitlich gedreht
 - Stirn: angedeutete Stirnfurche
 - Augen: Lidspalt schmal, Pupillen klein, Blickfixieren
 - Nasenrücken: je nach Intensität gerunzelt
 - Lippenspalt: kurze, runde Mundwinkel; je nach Intensität Lippen geschlossen oder Zähneblecken im vorderen Bereich; evtl. Beißdrohgeste und Zähneklappern
- Rückenhaare: je nach Intensität Haaresträuben im Nacken
- Rute: je nach Intensität waagrecht oder über Rückenlinie gehoben (Cave Rasse)
- Körperhaltung: leicht geduckt; angespannt, langsame, steife Bewegung



Ausdrucksverhalten Abwehdrohen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf
 - Ohren: eng an den Hinterkopf angelegt
 - Stirn: glatt, Stirnhaut straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, kein direkter Blickkontakt
 - Nasenrücken: gerunzelt
 - Lippenspalt: lang, je nach Intensität Zähneblecken bis zu den Backenzähnen evtl. mit Maulaufreißen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: unter den Körper geklemmt
- Körperhaltung: geduckt; Beine eingeknickt



Ausdrucksverhalten Unsicherheit, Angst



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: etwas gesenkt
 - Ohren: Ohren und Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Lidspalt weit geöffnet, Pupillen weit, Blick unruhig und ungerichtet
 - Lippenspalt: leicht nach hinten gezogen
- Rückenhaare: evtl. über den gesamten Rückenbereich aufgestellt
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: Rücken etwas abgerundet; Beine eingeknickt



Ausdrucksverhalten

Soziale Annäherung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Kopf: dem Gegenüber zugewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln zeigen mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten und sind ständig in Bewegung
 - Stirn: glatt
 - Augen: Lidspalt geöffnet, kein direkter Blickkontakt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: tief, wedelnd
- Körperhaltung: ähnelt unsicherem Hund, aber in ständiger Bewegung
- Gestik: vorsichtige Annäherung → stürmisches Bedrängen; Stupsen/Lecken nach Maul des Gegenübers; Pföteln; Umeinander laufen



Ausdrucksverhalten

Passive Demut



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

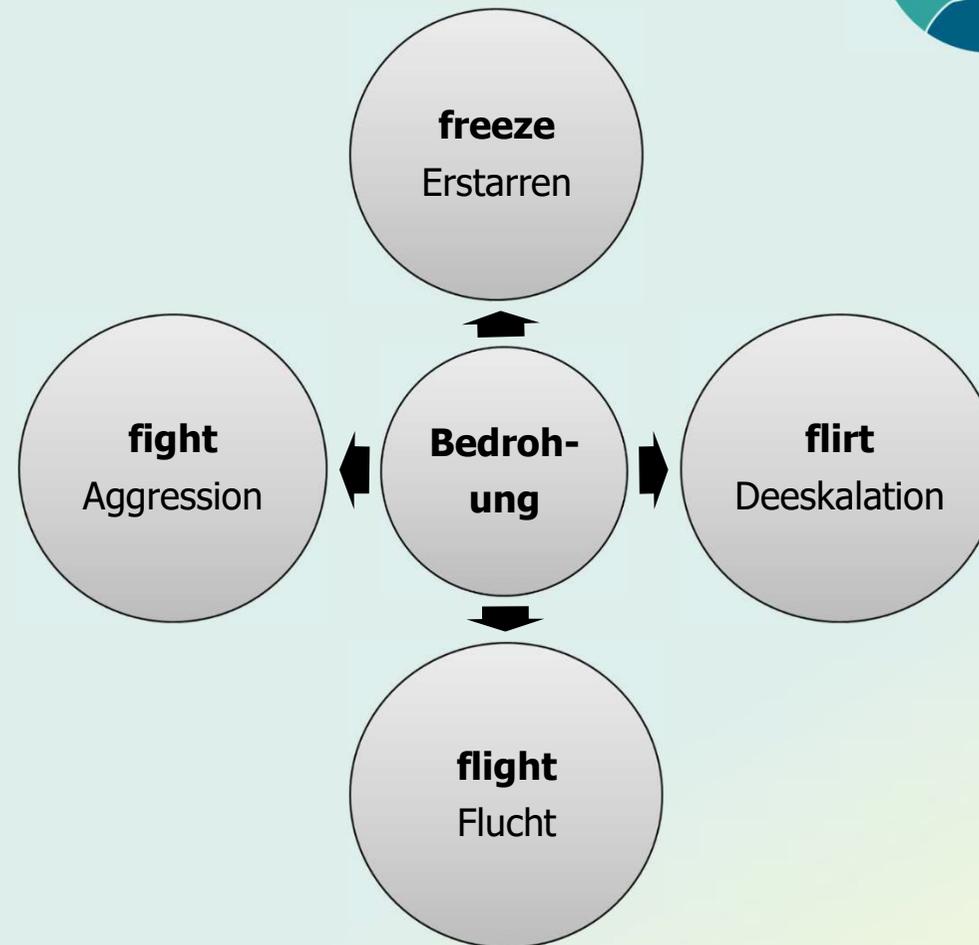
- Kopf: immer abgewandt
 - Ohren: Ohrwurzeln werden mit auf die Seite gerichteter Öffnung nach hinten bewegt
 - Stirn- und Nasenrücken: Gesichts- und Kopfhaut ist straff gespannt
 - Augen: Blick vom Gegenüber abgewandt
 - Lippenspalt: lang, Mundwinkel nach hinten gezogen
- Rute: zwischen die Beine geklemmt
- Körperhaltung: entspannt unbeweglich stehend/sitzend/liegend, evtl. Urinabsatz



Konfliktstrategien „Die 4 Fs“



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Deeskalation



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bei unsicheren oder unklaren Situationen, wie
 - Konflikt mit bzw. Unsicherheit gegenüber Sozialpartner
 - Unsicherheit bei bestimmter Umweltsituation
 - beginnender Frustration
- Ausdrucksverhalten wie bei leichter Unsicherheit, dazu
 - Sich-über-die-Schnauze-Lecken
 - Blinzeln
 - Pföteln
 - Übersprungshandlungen
 - Gähnen
 - Sich kratzen
 - Auf dem Boden schnüffeln



Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

1. Distanzdrohung
 - Bspw. Fixieren, Zähneblecken, Maulaufreißen
2. Distanzunterschreitung mit gelegentlichem Körperkontakt
 - Bspw. Gehemmte Beißerei, Abwehrschnappen
3. Drohen mit Körperkontakt
 - Bspw. Über-die-Schnauze-Beißen, Beißen mit ausgeprägter Hemmung
 - Bspw. Queraufreiten, Über-dem-Gegner-Stehen, Runterdrücken, Schieben
4. Gehemmte Beschädigung
 - Bspw. Anrempeeln, Vorstoßen, Anspringen, gehemmtes Abwehrbeißen
5. Ungehemmte Beschädigung
 - Ernstkampf



Eskalationsstufen von aggressiven Verhaltensweisen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Aggressives Verhalten

=

Normaler Bestandteil des Verhaltensrepertoires!



Spiel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

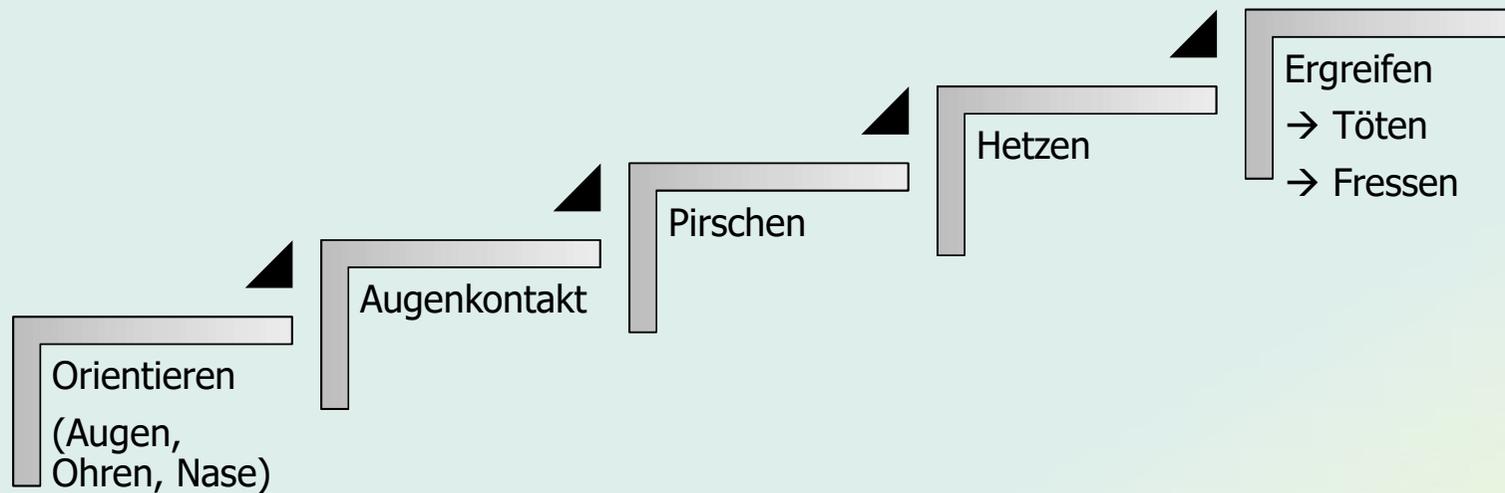
- Sozialspiel, (Solitärspiel)
- Übertriebenes Zeigen von verschiedenster Gesichtsmimik, Körper-/Rutenhaltung in schnellen Wechseln ohne zu der jeweiligen Situation passend
- Scharren, Spieltragen, Spielbeißen, Beißschütteln, spielerisches Kämpfen/Stupsen/Aufreiten, Vorderkörpertiefstellung, Rennspiele
- Übergang zur Ernstsituation fließend: Beutefangspiele idR kein Spielverhalten, sondern Jagdverhalten gegenüber Objekten, die ursprünglich nicht im Beuteschema des Hundes waren



Jagdverhalten



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Dominanz



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- = ranghöhere Position eines speziellen Hundes gegenüber einem speziellen anderen Hund (in einer bestimmten Situation)
- Keine lineare Rangordnung
- Rangordnungsbeziehungen sind nicht statisch und können sich jederzeit ändern
- Ranghohe Hunde erkennt man am freien Zugang zur Mehrzahl wichtiger Ressourcen
- Sozial expansiv: ein Hund, der sich um eine ranghöhere Position bemüht
- Ein Hund, der sich anderen gegenüber häufig aggressiv verhält, ist nicht automatisch dominant!



Kommunikation Mensch-Hund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Freundliches Menschenverhalten

- Häufig kurze Blickkontakte bzw. Blickvermeidung
- Blinzeln
- Klein machen, in die Hocke gehen
- Entspannte seitliche Annäherung
- Anfassen von unten
- Kopf und Körper abwenden
- Augen halb schließen
- ...



Kommunikation Mensch-Hund



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Bedrohliches Menschenverhalten

- Grapschen
- Über den Hund beugen
- Von oben an Kopf, Hals oder Rücken fassen
- Gezielte Drohhaltung (Sich-Groß-Machen, angespannte Muskulatur, Anstarren)
- Anschreien
- Körperliche Strafen
- ...



Literaturempfehlung



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Dr. Ursula Breuer (2006): Hundeverhalten - erkennen und verstehen
- Celina Del Amo (2016): Sachkundenachweis für Hundehalter: So bestehen Sie den Hundeführerschein
- Dr. Dorit Urd Feddersen-Petersen (2008): Ausdrucksverhalten beim Hund: Mimik und Körpersprache, Kommunikation und Verständigung
- ...





Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Illegaler Welpenhandel

Teil VIII

10.07.2019

Polizeihochschule BB



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Illegaler Welpenhandel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

„Die Welpenmafia“

„Beim illegalen Welpenhandel ist deshalb auch von einer „Welpenmafia“ die Rede, da häufig ein so komplexes und sich über mehrere Länder erstreckendes Netzwerk von Welpenvermehrern und Welpenhändlern dahintersteckt, was eine eindeutige Zurückverfolgbarkeit nahezu unmöglich macht. Ohne Skrupel und ohne Rücksicht auf Verluste wird mit möglichst wenig Aufwand ein finanziell großes Geschäft mit Hundewelpen gemacht.“

Habermann 2014

„Nach dem Drogen- und Waffenhandel ist der illegale Tierhandel das lukrativste kriminelle Geschäft“

Thiesmann 2017



Studie DTB 2017



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Fallanzahl
 - 2017: 107 (92 Hunde-Fälle, 7 Katzen-Fälle)
 - 2016: 59
- Summe der betroffenen Tiere
 - 2017: 11.001
 - 2016: 1.207
- TOP 3 Herkunftsländer 2017
 1. Rumänien
 2. Ungarn
 3. Bulgarien
- TOP Rassen 2017 (88,6 % Rassehunde)
 1. Zwergspitz
 2. Chihuahua
 3. Malteser
 4. American Staffordshire-Bullterrier

Aber auch viele Mischlinge!



Einschub HundVerbrEinfG



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot
 - Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen
 - Hunde weiterer Rassen, wenn nach Vorschriften des Landes eine Gefährlichkeit vermutet wird
- § 5 Strafvorschriften
 - Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund in das Inland verbringt oder einführt
 - Versuch strafbar
 - Fahrlässiges Handeln → Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe
- Beachte HundVerbrEinfVO!



Studie DTB 2017



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Bestimmungsländer
 - Häufig Deutschland
 - Aber auch Belgien, Frankreich, Großbritannien, Spanien...
- Vermittlung in D: Internetanzeigen, „Scheinzüchter“
- In anderen Ländern (bspw. Belgien) auch „Welpenstationen“: Importierte Hunde werden als belgische Nachzuchten verkauft



Studie DTB 2017

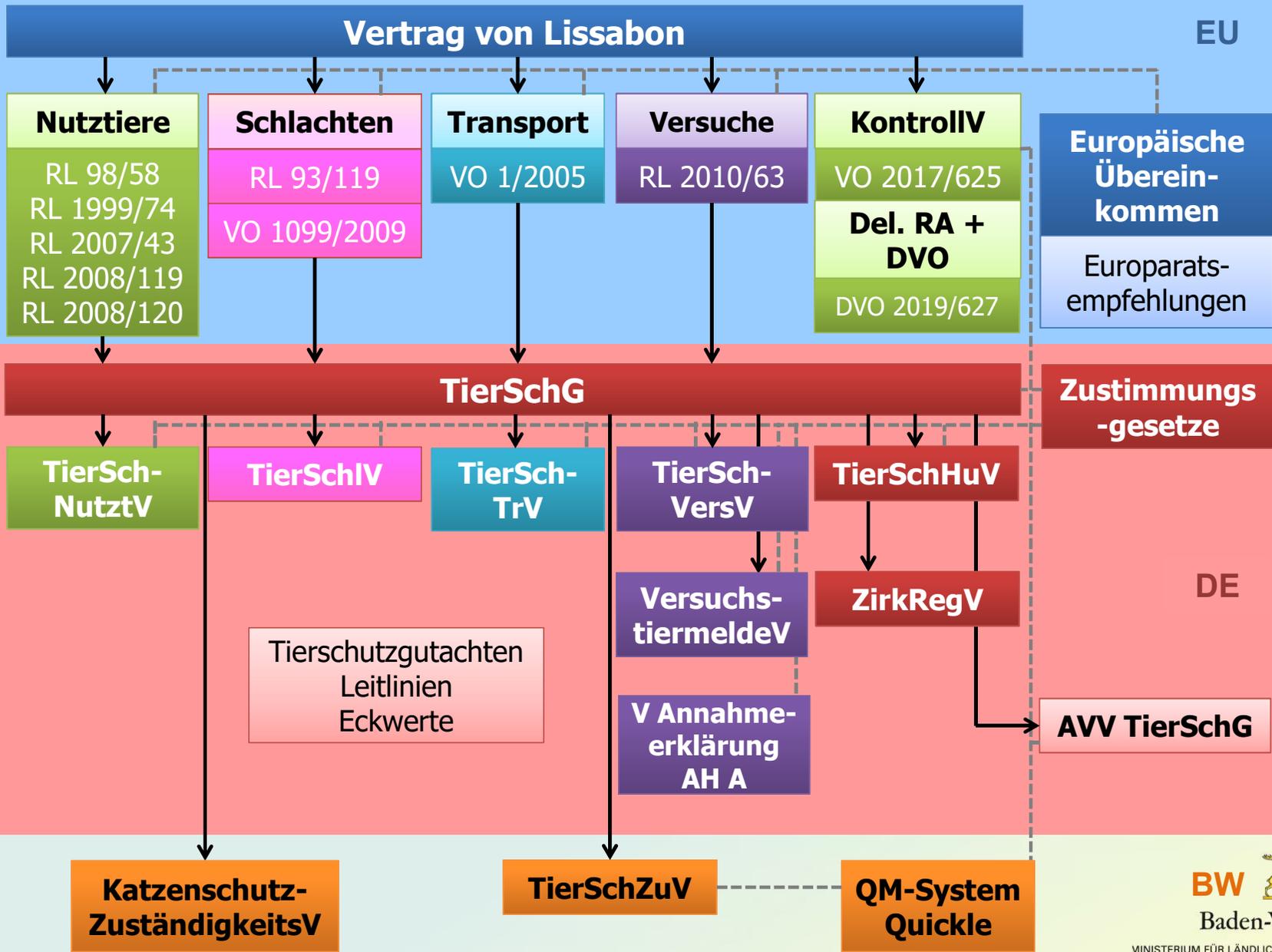


Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

■ Hauptmängel

- Zu junge Hunde (überwiegend ≤ 8 . LeWo!)
- Fehlender, mangelhafter EU-Heimtierausweis
- Transportbedingungen
- Schlechter Gesundheitszustand (schlechtes AB, Parasitosen, Durchfall...)





VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Nur für Transport in Verbindung mit wirtschaftlicher Tätigkeit
 - Grundsätzlich bei Transport von mehreren Hunden anzunehmen
- Transport darf nicht zu Verletzungen oder unnötigen Leiden führen
- Dauer so kurz wie möglich
- Transportmittel geeignet und intakt
- Regelmäßige Kontrolle des Wohlbefindens
- Bodenfläche, Standhöhe muss der Größe des Tieres entsprechen und aufrechten Stand sowie artgemäßes Ruhen zulassen



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Zulassung als Transportunternehmer, (Fahrer nicht zwangsläufig Transportunternehmer), Kopie bei Tierbeförderung mitzuführen
 - Kurze Beförderungen: Typ I Zulassung
 - Lange Beförderungen (> 8 h): Typ II Zulassung
 - Zulassung für Transportfahrzeug (Transportbehälter nicht)
- Kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, aber ausreichende Schulung/Qualifizierung der Fahrer/Betreuer



VO (EG) 1/2005

Allgemeine Voraussetzungen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Transportpapiere (TRACES-Bescheinigung)
 - Herkunft, Eigentümer der Tiere
 - Versandort
 - Tag, Uhrzeit Beförderungsbeginn
 - Bestimmungsort
 - Beförderungsdauer
- Klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen: Hd./Ktz. alle 24 h füttern, alle 8 h tränken; Welpen/Junghunde 3x tägliche Fütterung, Wasser zur freien Verfügung in auslaufsicherem Behältnis



VO (EG) 1/2005

Transportfähigkeit



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Tiere müssen transportfähig sein
- Transportunfähig
 - Verletzte Tiere
 - Tiere mit physiologischen/pathologischen Schwächen
 - Schmerzfreie Bewegung ohne Hilfe nicht möglich bzw. keine Bewegung ohne Hilfe möglich
 - Große offene Wunden, schwere Organvorfälle
 - Trächtige Tiere > 90% Trächtigkeitsstadium oder Geburt vor weniger als 7 Tagen
 - Hd., Ktz. < 8 Wochen ohne Begleitung Muttertier (beachte 15-Wochen-Regel)
- Operationswunden müssen vollständig verheilt sein (auch Kastrationswunden!)



VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Vermeidung von Verletzungen und Leiden bei den Tieren (keine reinen Gitterböden!), Gewährleistung ihrer Sicherheit
- Schutz der Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen
- Möglichkeit zur leichten Reinigung und Desinfektion
- Kein Entweichen oder Herausfallen der Tiere
- Angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr
- Tiere sind der Kontrolle und Pflege zugänglich
- Bodenfläche ist rutschfest
- Zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle



VO (EG) 1/2005

Vorschriften Transportmittel/-behälter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Beschilderung „Lebende Tiere“ mindestens auf Transportbehälter
- Deutliche Kennzeichnung Oberkante Transportbehälter
- Aufrechter Transport
- Vermeidung ruckartiger Stöße, Schüttelbewegungen
- Befestigung Transportbehälter muss Verrutschen vermeiden
- Übereinander gestapelte Transportbehälter
 - Keine Verschmutzung Urin/Kot der unteren Ebenen
 - Gewährleistung Stabilität
 - Belüftung nicht behindert





Mindestangaben als Hinweise für die Größenbeurteilung von Transportbehältern (Anlage 1 TierSchTrV)

Mittlere Widerrist- höhe der Tiere	Behältnis			
	Länge cm	Breite cm	Höhe cm	Fläche je Tier cm ²
20	40	30	30	1.200
30	55	40	40	2.200
40	75	50	55	3.750
55	95	60	70	5.700
70	130	75	95	9.750
85	160	85	115	13.600

TierSchG

Evtl. Erlaubnisvorbehalt



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Evtl. Erlaubnis nach § 11 TierSchG notwendig
 - „Auslandstierschutz“ und/oder
 - Gewerbsmäßiger Handel
- Auch für Personen mit Sitz im Ausland
- Pflicht zur Mitführung der 11er-Erlaubnis-Kopie besteht nicht, aber bei Zweifel kann Vorlage (innerhalb angemessener Frist) verlangt werden



Wichtigste Regelungen Tierseuchen



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Innergemeinschaftlicher Transport

- Einfuhr/Verbringen von Hd./Ktz./Frettchen nur mit
 - Heimtierausweis → gültige Tollwutimpfung
 - Kennzeichnung (Chip, bei Kennzeichnung vor 03.07.2011 auch Tätowierung zulässig)

Gilt auch für privaten Reiseverkehr!

 - Zusätzlich bei Handelszwecken
 - Meldung der Verbringung via TRACES durch amtlichen Tierarzt
 - Klinischer Untersuchung (Transportfähigkeit) durch ermächtigten TA 48 h vor Versand, Dokumentation im Heimtierausweis
 - Amtstierärztliche Bescheinigung (TRACES-Bescheinigung) → Bestätigung klinischer Untersuchung
- Tollwutimpfung: erst im Alter von mind. 12 Wochen möglich, Impfschutz nach 21 Tagen
 - EU: Welpenmindestalter 15 Wochen
 - Gelistetes DL: Welpenmindestalter 5 Monate;
 - Nichtgelistetes DL: Welpenmindestalter 7 Monate



Illegaler Welpenhandel



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Entscheidend

- Alterseinschätzung
- Gesundheitszustand
- Impfdokumentation
- Dokumentation der klinischen Untersuchung

→ Amtstierarzt



Einschub

Altersschätzung

- Bis 3. LeWo keine Zähne
- Ab 8. LeWo vollständiges Milchgebiss
- 3.-6. LeMo Wechsel Incisivi
- 5.-7. LeMo Wechsel Canini
- 7.-8. LeMo vollständiges Ersatzgebiss



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Lösungsvorschläge SLT



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Europaweite Verpflichtung Kennzeichnung & Registrierung, Vernetzung der Haustierregister
- Einschränkungen Internethandel
 - Verpflichtendes Hinterlegen von Verkäuferdaten, inkl. § 11 Erlaubnis
 - Erweiterung § 11 Erlaubnis auf Tierhandel im Internet
- Verbesserter Vollzug
 - Mehr Kontrollen
 - Härtere Strafen
- Aufklärungsarbeit



Literaturempfehlung und Hinweis



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Leitfaden und Checkliste (AG Tierschutz)
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
 - https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Tier/Heimtiere/Checkliste_LeitfadenKontrolleHundetransport.pdf;jsessionid=F7F5CA1F803245AAE3BD548537520130.2_cid367?__blob=publicationFile
- Homepage BMEL
 - https://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/Heimtiere/_Texte/HeimtiereEinreiseregelung.html
- Bachelorarbeit Habermann 2016

Schulungen des Deutschen Tierschutzbundes gemeinsam mit der Bundespolizei!

